

Gemäß Artikel 26 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**Prospektverordnung**") umfasst dieses Dokument zwei Basisprospekte im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 4. November 2003 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**Prospektrichtlinie**"): (i) den Basisprospekt der Stadtsparkasse Düsseldorf in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung und (ii) den Basisprospekt der Stadtsparkasse Düsseldorf in Bezug auf Pfandbriefe im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Prospektverordnung.



## Basisprospekt gemäß § 6 WpPG

(der "**Prospekt**")

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer  
Düsseldorf HRA 14082)

für die Emission von neuen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

und

für die Aufstockung von bereits begebenen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

(zusammen, die "**Schuldverschreibungen**")

in Form von

Festverzinslichen Schuldverschreibungen  
Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen  
Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

**28. September 2018**

Dieser Prospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über Schuldverschreibungen der Stadtsparkasse Düsseldorf vom 28. September 2017, sobald dieser seine Gültigkeit verloren hat.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassung des Prospekts</b> .....	<b>1</b>
<b>Risikofaktoren</b> .....	<b>19</b>
<b>Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin</b> .....	19
Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	26
<b>Beschreibung der Emittentin</b> .....	<b>34</b>
<b>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin</b> .....	34
<b>Geschäftsüberblick</b> .....	34
<b>Wichtigste Märkte</b> .....	34
<b>Organisationsstruktur</b> .....	34
<b>Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane</b> .....	35
<b>Wesentliche Verträge</b> .....	37
<b>Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren</b> .....	39
<b>Rating</b> .....	39
<b>Abschlussprüfer</b> .....	41
<b>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin</b> .....	42
<b>Trendinformationen</b> .....	42
<b>Historische Finanzinformationen</b> .....	42
<b>Übersicht der per Verweis einbezogenen Angaben</b> .....	<b>44</b>
<b>Verantwortung</b> .....	<b>45</b>
<b>Beschreibung der Schuldverschreibungen und des Öffentlichen Angebots</b> .....	<b>46</b>
A. Arten von Schuldverschreibungen .....	46
B. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen .....	47
C. Beschreibung des Angebots .....	50
<b>Allgemeine Informationen zu Pfandbriefen und dem Pfandbriefgeschäft</b> .....	<b>53</b>
Das Pfandbriefgesetz .....	53
Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft .....	53
Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen .....	53
Pfandbriefdeckung im Allgemeinen .....	54
Pfandbriefdeckung im Besonderen .....	55
Insolvenzrechtliche Regelungen .....	57
<b>Emissionsbedingungen</b> .....	<b>58</b>
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....	<b>84</b>
<b>Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	<b>95</b>
<b>Verkaufsbeschränkungen</b> .....	<b>99</b>
Allgemeines .....	99
Europäischer Wirtschaftsraum .....	99
Vereinigtes Königreich .....	100
Vereinigte Staaten von Amerika .....	101
<b>Allgemeine Informationen</b> .....	<b>102</b>
Ermächtigung .....	102
Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses .....	102
Interessen / Interessenkonflikte .....	102
Einsehbare Dokumente .....	102
Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen .....	102
Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts .....	103
Informationen von Seiten Dritter .....	103
<b>Finanzinformationen</b> .....	<b>F</b>
Konzernabschluss der Stadtparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2017 .....	F-1
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 .....	F-62

## ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "Elemente") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente geben.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

**[im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen ist der folgende Absatz zu löschen:** Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Fettschreibung gekennzeichnete Optionen und Platzhalter bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden können. Die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen zu erstellende Zusammenfassung wird die nur für diese Schuldverschreibungen relevanten Optionen und ausgefüllten Platzhalter enthalten.]

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>A.1</b>	<b>Warnhinweise</b>	<p>Warnhinweise, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,</li> <li>• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,</li> <li>• für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li> <li>• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li> </ul>
<b>A.2</b>	<b>Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre</b>	<p><b>[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:</b> Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p><b>[falls eine generelle oder individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:</b> Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der relevanten Endgültigen Bedingungen, sofern diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegt wurden) durch <b>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</b> jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen weiterveräußert oder endgültig platziert.] <b>[im Fall einer individuellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Banken/Finanzintermediär(en) einfügen:</b> <b>[[die folgende[n] Bank[en]] [und] [[die] [den] folgenden Finanzintermediär[e]],</b></p>

		<p>[die] [der] die emittierten Schuldverschreibungen [weiterveräußert] [weiterveräußern] oder endgültig [platziert][platzieren]] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung zu, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite <a href="http://www.sskduesseldorf.de">www.sskduesseldorf.de</a> (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.</p> <p><b>[im Fall einer individuellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Banken/Finanzintermediären einfügen:</b></p> <p>[Bank(en)] [und] [Finanzintermediär(e)]: <b>[Name(n) und Adresse(n) einfügen].</b></p> <p>Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank(en)] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung der relevanten Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite <b>[●]</b> veröffentlicht.]]</p>
	<p><b>Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgen kann</b></p>	<p><b>[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:</b> Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p>[Die Angebotsfrist ist vom <b>[●]</b> (einschließlich) bis zum <b>[●]</b> (ausschließlich). [Die Angebotsfrist kann von der Emittentin verkürzt oder verlängert werden.]]</p>
	<p><b>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</b></p>	<p><b>[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:</b> Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p>[Bei der Verwendung des Prospekts [hat jede Bank und/oder jeder maßgebliche weitere Finanzintermediär] <b>[[hat] [haben] die Bank] [haben die Banken] [und] [[hat] der Finanzintermediär] <b>[[haben] die Finanzintermediäre]</b> sicherzustellen, dass [er] [sie] alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften<b>[beachtet] [beachten].]</b></b></p> <p>[Die Emittentin hat folgende zusätzliche Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: <b>[Bedingungen einfügen].</b></p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite <a href="http://www.sskduesseldorf.de">www.sskduesseldorf.de</a> (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.]</p>
	<p><b>Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzinter-</b></p>	<p><b>[falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:</b> Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der</p>

	mediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]  [Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.]
<b>Abschnitt B – Emittentin</b>		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung	Stadtsparkasse Düsseldorf (die "Emittentin")
B.2	Sitz Rechtsform geltendes Recht Land der Gründung	Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, die im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer HRA 14082 eingetragen ist. Sie unterliegt deutschem Recht.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Mit Ausnahme der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der verstärkten Konkurrenzsituation im Bankensektor und des Marktumfelds, die insbesondere durch die europäische Schuldenkrise beeinflusst werden könnten, sowie der Auswirkungen von aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die für sämtliche Finanzinstitute in Deutschland und der Eurozone gelten, sind keine Trends oder Unsicherheiten bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Emittentin im aktuellen Geschäftsjahr haben könnten.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Der Konzern der Emittentin umfasst die Stadtsparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "Gruppe"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtsparkasse Düsseldorf dominiert als Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit der Gruppe.  Die Gruppe umfasst folgende Tochtergesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>• -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf</li> <li>• Equity Partners GmbH, Düsseldorf (gehalten über -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)</li> <li>• Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf (gehalten über -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)</li> <li>• -Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf (gehalten über -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)</li> </ul> Die o.a. Tochtergesellschaften werden in den HGB-Konzernjahresabschluss einbezogen.  Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft  -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH.
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Nicht anwendbar. Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten und geprüften Einzeljahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf per 31. Dezember 2017 entnommen:

<b>Aktiva</b>	<b>31. Dezember 2017</b>	<b>31. Dezember 2016</b>
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Forderungen an Kreditinstitute	407.393.118,18	615.132
Forderungen an Kunden	7.925.293.018,49	7.521.046
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.511.210.844,43	1.726.840
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	406.627.289,73	413.678
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.363.678.471,94</b>	<b>11.096.320</b>

  

<b>Passiva</b>	<b>31. Dezember 2017</b>	<b>31. Dezember 2016</b>
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	528.799.195,33	491.993
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.780.190.623,41	8.585.202
Verbriefte Verbindlichkeiten	394.909.477,21	432.957
Eigenkapital	749.024.066,60	741.103
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.363.678.471,94</b>	<b>11.096.320</b>

  

<b>Erfolgskomponenten</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2017</b>	<b>1. Januar bis 31. Dezember 2016</b>
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Zinserträge	234.765.587,03	271.501
Zinsaufwendungen	83.110.196,67	107.350
Laufende Erträge	78.059.977,74	50.534
Provisionserträge	95.314.654,14	87.323
Sonstige betriebliche Erträge	28.925.120,16	37.497
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	265.664.347,50	226.073
Sonstige betriebliche Aufwendungen	23.250.966,42	22.880
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	17.649
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	391.010,71	-
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	21.000.000,00	39.700
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12.326.007,97	649
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>16.053.004,53</b>	<b>15.285</b>

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten und geprüften Konzernjahresabschluss der Sparkasse Düsseldorf per 31. Dezember 2017 entnommen:

Aktiva	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Forderungen an Kreditinstitute	431.713.568,18	639.444
Forderungen an Kunden	7.925.234.092,01	7.522.419
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.515.993.988,20	1.731.623
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	406.627.289,73	413.678
Beteiligungen	271.560.670,37	328.812
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.476.304.677,62</b>	<b>11.233.668</b>

Passiva	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	528.799.195,33	491.993
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.731.080.654,73	8.549.371
Verbriefte Verbindlichkeiten	394.909.477,21	432.957
Eigenkapital	797.190.764,34	788.001
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.476.304.677,62</b>	<b>11.233.668</b>

Erfolgskomponenten	1. Januar bis 31. Dezember 2017	1. Januar bis 31. Dezember 2016
	(in Euro)	(in Tsd. Euro)
Zinserträge	235.790.906,96	272.526
Zinsaufwendungen	83.403.826,60	107.443
Laufende Erträge	65.861.918,32	72.927
Provisionserträge	98.564.029,40	90.582
Sonstige betriebliche Erträge	27.394.700,20	36.503
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	268.540.199,23	229.429
Sonstige betriebliche Aufwendungen	23.543.808,72	24.942
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	17.618
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	166.690,88	-

		Erfolgskomponenten	1. Januar bis 31. Dezember 2017	1. Januar bis 31. Dezember 2016
			(in Euro)	(in Tsd. Euro)
		Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	46.100
		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19.073.730,80	5.139
		<b>Konzernjahresüberschuss</b>	<b>17.321.626,76</b>	<b>25.292</b>
	<b>Trendinformationen</b>	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.		
	<b>Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition</b>	Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.		
<b>B.13</b>	<b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</b>	Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sind keine wichtigen Ereignisse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.		
<b>B.14</b>	<b>Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe</b>	Die Emittentin ist nicht von anderen Gruppenunternehmen abhängig.		
<b>B.15</b>	<b>Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen, die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen.		
<b>B.16</b>	<b>Hauptanteilseigner</b>	Trägerin der Emittentin ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.		
<b>B.17</b>	<b>Ratings, die beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldverschreibungen erstellt wurden</b>	<p>Die Emittentin hat kein eigenes Rating.</p> <p>Allerdings hat die Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur DBRS Ratings Limited ("<b>DBRS</b>") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "<b>A</b>" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "<b>R-1 (low)</b>" erhalten.</p> <p>DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "<b>A</b>" und im kurzfristigen Bereich mit "<b>R-1 (low)</b>" ein.</p> <p>Das Gruppenrating der Emittentin von der Ratingagentur Fitch Deutschland GmbH ("<b>Fitch</b>") innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (<i>long term Issuer Default Rating</i>) derzeit bei "<b>A+</b>", kurzfristig (<i>short term Issuer Default Rating</i>) bei "<b>F1+</b>".</p> <p>Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("<b>Moody's</b>") liegt bei "<b>Aa2</b>" (<i>Corporate Family Rating</i>).</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben [kein Rating] [ein [Rating einfügen] Rating von [Ratingagentur einfügen]] erhalten.</p>		

### Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	<b>Art und Gattung der Schuldverschreibungen und Wertpapierkennnummern</b>	<p><b>Art und Gattung</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in der Form von [Inhaberschuldverschreibungen][Inhaberpfandbriefen] begeben.</p> <p>[Die Pfandbriefe werden als [Hypothekendarlehenpfandbriefe][Öffentliche Pfandbriefe] begeben.]</p> <p><b>Wertpapierkennnummern</b></p> <p>[ISIN: [●]]</p> <p>[WKN: [●]]</p> <p>[Common Code: [●]]</p> <p>[sonstige Wertpapierkennnummern: [sonstige Wertpapierkennnummern einfügen]]</p>
C.2	<b>Währung</b>	Die Schuldverschreibungen werden in [relevante Währung einfügen] begeben.
C.5	<b>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</b>	Nicht anwendbar. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.
C.8	<b>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und Rang der Schuldverschreibungen)</b>	<p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:</b></p> <p><b>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</b></p> <p>Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, und zwar an dem(n) festgelegten Wahlrückzahlungstag(en) (Call) und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahlrückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. <b>[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. <b>"Zuständige Aufsichtsbehörde"</b> bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("<b>BaFin</b>") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.] <b>[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist. <b>"Zuständige Aufsichtsbehörde"</b> bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("<b>BaFin</b>") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]</p>

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

#### **Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen**

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, und zwar zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist gegebenenfalls abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist. **[Falls der Begriff "Zuständige Aufsichtsbehörde" noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]**

#### **Anwendbares Recht**

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

#### **Gerichtsstand**

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die Gerichte in Düsseldorf.

#### **Status**

**[im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

		<p>Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass (i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und (ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.</p> <p><b>[Im Fall einer Aufstockung von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 29. September 2016 oder 28. September 2017 begeben wurden, einfügen:</b> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.]</p> <p><b>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.]</p> <p><b>[Im Fall von Pfandbriefen einfügen:</b> Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus <b>[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]</b> <b>[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]</b></p>
C.9	Zinssatz	<p><b>[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [●] % per annum.]</b></p> <p><b>[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinsperiode, ist der Zinssatz der] [falls keine Interpolation anwendbar ist, einfügen: Der Zinssatz ist der] [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR für [relevante Währung einfügen]] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge (die "Marge") in Höhe von [●] % per annum].]</b></p> <p><b>[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: Der maßgebliche Zinssatz für die [erste] [letzte] Zinsperiode ist der durch lineare Interpolation zwischen dem [●] und [●] festgestellte Kurs [[zuzüglich][abzüglich] der Marge].]</b></p> <p><b>[falls die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einen Höchst-</b></p>

		<p><b>und/oder Mindestzinssatz haben, einfügen:</b> Der Höchstzinssatz beträgt [●] % <i>per annum</i>. [[Der Mindestzinssatz beträgt [●] % <i>per annum</i>.]]</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung einfügen:</b> Nicht anwendbar. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]</p>
	<b>Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag(e)</b>	<p><b>[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Verzinsungsbeginn und Zinszahlungstag(e) einfügen]</b></p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung einfügen:</b> Nicht anwendbar. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]</p>
	<b>Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert</b>	<p><b>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung einfügen:</b> Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]</p> <p><b>[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinsperiode, ist der Basiswert der [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR] für [relevante Währung einfügen].</p> <p><b>[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> Der Basiswert für die [erste] [letzte] Zinsperiode ist der Kurs, der sich durch lineare Interpolation zwischen dem [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR] für [relevante Währung einfügen] und dem [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR] für [relevante Währung einfügen] ergibt.]</p> <p>Bei dem [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR] für [relevante Währung einfügen] handelt es sich um [kurze Beschreibung des Referenzzinssatzes einfügen]. [falls Interpolation anwendbar ist, Beschreibung der Referenzzinssätze, zwischen denen linear interpoliert wird, einfügen]</p>
	<b>Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b>	<p>Fälligkeitstag: <b>[Fälligkeitstag einfügen]</b></p> <p>Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.</p>
	<b>Rendite</b>	<p><b>[●] % <i>per annum</i></b></p> <p>[Nicht anwendbar. [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]</p>
	<b>Name des Vertreters der Schuldverschreibungsinhaber</b>	Nicht anwendbar. Es ist kein gemeinsamer Vertreter bestellt.
<b>C.10</b>	<b>Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</b>	<p><b>[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p><b>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinsperiode, ist der Zinssatz der] <b>[falls keine Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> Der Zinssatz ist der] <b>[●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR für [relevante Währung einfügen]]</b> (der "Referenzzinssatz") <b>[[zuzüglich][abzüglich] der Marge].</b></p> <p>Die Höhe des Zinssatzes <b>[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinsperiode] hängt daher von der Höhe des</p>

		<p>Referenzzinssatzes ab. Steigt bzw. fällt der Referenzzinssatz, steigt bzw. fällt auch der Zinssatz.</p> <p><b>[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:</b> Der Zinssatz für die [erste] [letzte] Zinsperiode wird durch lineare Interpolation zwischen dem im Verhältnis zur [ersten] [letzten] Zinsperiode nächstkürzeren <b>[maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen]</b> und dem nächstlängeren <b>[maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen]</b> [[zuzüglich][abzüglich] der Marge] bestimmt. Die Höhe des Zinssatzes für die [erste] [letzte] Zinsperiode hängt daher von der Höhe des durch lineare Interpolation bestimmten Kurses ab. Steigt bzw. fällt der durch lineare Interpolation festgestellte Kurs, steigt bzw. fällt auch der maßgebliche Zinssatz für die [erste] [letzte] Zinsperiode.]</p>
C.11	<b>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten</b>	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an dem geregelten Markt einer Börse zugelassen werden.
<b>Abschnitt D – Risiken</b>		
D.2	<b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</b>	<p>Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte im schlimmsten Fall erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten. Hierdurch könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen den von ihnen investierten Betrag teilweise oder insgesamt verlieren. [im Fall von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Außerdem könnten Zinszahlungen geringer ausfallen, als von den Gläubigern der Schuldverschreibungen erwartet, oder insgesamt entfallen.]</p> <p>Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenrisiken (zu denen auch die nachstehend gesondert dargestellten Beteiligungsrisiken zählen), Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationellen Risiken und Sonstigen Risiken. Unter Sonstige Risiken fallen strategische Risiken, Wettbewerbsrisiken, Kostenrisiken und politische Risiken. Risiken können sich darüber hinaus auch aus einer Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen, der Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung, der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe oder der Unwirksamkeit des Risikomanagementsystems der Emittentin ergeben.</p> <p>Das Adressen- bzw. Bonitätsrisiko der Vertragspartner ist für die Emittentin als Kreditinstitut wesentlich. Trotz laufender Überwachung kann sich die Besicherungsquote oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern mit dem Risiko erhöhter Kredit- und Ausfallrisiken und in der Folge höherer Risikovorsorge.</p> <p>Soweit die Emittentin Eigenkapital an Dritte zur Verfügung stellt, kann sich das daraus resultierende Beteiligungsrisiko trotz vorsichtiger Steuerung aufgrund unvorhergesehener negativer Entwicklungen nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.</p>

	<p>Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Inanspruchnahmen aus Patronatserklärungen und der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern. Wird das Institutssicherungssystem durch ein anderes Mitgliedsinstitut der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an Stützungsmaßnahmen für das Institut (z.B. Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien) zu beteiligen.</p> <p>Das Marktpreisrisiko kann sich insbesondere auf den Zinsüberschuss als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin negativ auswirken, die Zinsausgaben erhöhen bzw. die Zinserträge vermindern und so zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen und die Profitabilität insgesamt aushöhlen. Steigende Leitzinssätze können zudem die Kreditnachfrage tangieren, sinkende die Refinanzierung über Kundeneinlagen erschweren. Zudem kann sich eine langanhaltende Niedrigzins- bzw. Negativzinsphase negativ auf das Zinsergebnis auswirken. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren. Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur zum Rating der Sparkassen-Finanzgruppe könnte zu höheren Refinanzierungskosten führen.</p> <p>Die Emittentin ist auch der Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit aufgrund von Liquiditätsrisiken, also Refinanzierungs-, Marktliquiditäts- und Zahlungsunfähigkeitsrisiken ausgesetzt.</p> <p>Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen. So kann ein Versagen der für die Emittentin wesentlichen Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme trotz Vorsorge über Datensicherung und Backup-Systeme erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben. Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben.</p> <p>Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen (z. B. durch regulatorische Änderungen und Entwicklungen der makroökonomischen Gesamtlage) und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen oder die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) einfügen:</b> Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften kann der Nennbetrag oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgeschrieben werden, wenn die Emittentin nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde andernfalls nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen (gesetzliche Verlustbeteiligung, sog. Bail-in); die Gläubiger können dadurch einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren.]</p> <p>Starker Wettbewerb im Geschäftsgebiet der Emittentin oder um angestammte Kundengruppen, insbesondere Privatkunden oder mittelständische Firmenkunden, kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.</p>
--	--

		<p>[Die Emittentin unterliegt einem vom Personal- und Sachaufwand dominierten Kostenrisiko.]</p> <p>Politische Risiken i.S. außerordentlicher staatlicher Maßnahmen oder politischer Ereignisse könnten die Geschäftsmöglichkeiten wesentlich verschlechtern und auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.</p> <p>Trotz des von der Emittentin implementierten und laufend fortentwickelten Risikomanagements können sich Risiken negativ(er als erwartet) auf die Emittentin auswirken und zu Umsatz- und/oder Gewinnrückgang oder sogar Verlust führen.</p>
D.3	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind</b></p>	<p>Obwohl die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden sollen, könnte, wenn sich einer oder mehrere der nachfolgend dargelegten Risikofaktoren verwirklichen sollten, ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten. Hierdurch könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen den von ihnen investierten Betrag teilweise oder insgesamt verlieren. <b>[im Fall von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Außerdem könnten Zinszahlungen geringer ausfallen, als von den Gläubigern der Schuldverschreibungen erwartet, oder insgesamt entfallen.]</p> <p>Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.</p> <p>Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Risiken können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:</b> Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.]</p> <p><b>[im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]</p> <p><b>[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Gläubiger sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.</p> <p>Bestimmte Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit [den] [die] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/sätze einfügen]</b>, an [den] [die], die Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen geknüpft sind. Der LIBOR (London Interbank Offered Rate), der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und weitere Indizes, die als "Benchmarks" gelten (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks"), sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass eine Benchmark (einschließlich [des] [der] <b>[maßgeblich(en) Referenzzinssatz/sätze einfügen]</b>) sich anders als in der Vergangenheit entwickelt oder vollständig wegfällt oder auch andere unvorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Folgen könnte sich in</p>

	<p>wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die an [den] [die] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> gebundenen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die "<b>Benchmark-Verordnung</b>") könnte wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, insbesondere falls die Methodik oder andere Bedingungen [des] [der] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> geändert werden, um den Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten beispielsweise dazu führen, dass die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands [des] [der] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> ab- oder zunimmt oder anderweitig beeinflusst wird.</p> <p>Die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks könnten zu erhöhten Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark sowie der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf [den] [die] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten davon abgebracht werden, weiterhin die Verwaltung des [des] [der] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> zu übernehmen bzw. dazu beizutragen, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik [des] [der] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> könnten ausgelöst werden oder (iii) [der] [die] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> könnte[n] wegfallen. Jede dieser Änderungen oder jede weitere Folgeänderung aufgrund von nationalen, internationalen oder sonstigen Reformen oder sonstigen Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.]</p> <p><b>[Im Fall von an den LIBOR gebundenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2021 fällig werden, ist Folgendes anwendbar:</b></p> <p>Am 27. Juli 2017 hat der Leiter der britischen Finanzaufsichtsbehörde (<i>Financial Conduct Authority, FCA</i>), die die Aufsicht über den LIBOR (London Interbank Offered Rate) führt, bekannt gegeben, dass die Behörde nicht beabsichtigt, Referenzbanken (<i>panel banks</i>) nach 2021 weiterhin dazu zu bewegen bzw. mittels ihrer Befugnisse dazu zu verpflichten, dem LIBOR-Administrator Zinssätze für die Berechnung des LIBOR zu nennen. Diese Ankündigung lässt darauf schließen, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Grundlage über das Jahr 2021 hinaus nicht gewährleistet ist.]</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle einer Einstellung oder sonstigen Nichtverfügbarkeit [des] [der] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> der für die Schuldverschreibungen geltende Zinssatz für die betreffende Periode anhand der in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausweichbestimmungen ermittelt wird. Die Anwendung der in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausweichbestimmungen könnte letztlich dazu führen, dass ein auf dem zuletzt verfügbaren Kurs für [den] [die] <b>[maßgebliche(n) Referenzzinssatz/-sätze einfügen]</b> basierender Kurs Anwendung findet, was dazu führen könnte, dass bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen derselbe Kurs angewendet wird, so dass der eigentlich auf die Schuldverschreibungen zahlbare variable Zinssatz effektiv zu einem festen Zinssatz wird.]</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz</b></p>
--	--

	<p><b>einfügen:</b> Der Gläubiger wird nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]]</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung einfügen:</b> Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.]</p> <p>Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.</p> <p><b>[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:</b> Auf die Gläubiger der Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.]</p> <p><b>[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Gläubiger tragen ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.]</p> <p><b>[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</b> Die Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.]</p> <p>Es besteht keine Zusicherung, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse aufrechterhalten wird, was sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.</p> <p>Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs wieder verkauft werden können.</p> <p>Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen sind Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, so dass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.</p> <p>Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.</p> <p>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.</p>
--	---

		<p>Anfallende Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen reduzieren könnte.</p> <p>Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).</p> <p><b>[im Fall von Schuldverschreibungen, die ein Rating erhalten, einfügen:</b> Das Rating der Schuldverschreibung spiegelt unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur.</p>
<p><b>Abschnitt E – Angebot</b></p>		
<p><b>E.2b</b></p>	<p><b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen</b></p>	<p>Der Emissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei.</p>
<p><b>E.3</b></p>	<p><b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b></p>	<p>[Vertrieb</p> <p>[Das Angebot zum Kauf der Schuldverschreibungen wird von [der Emittentin] [und] <b>[Anbieter einfügen]</b> durchgeführt.] [Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland öffentlich angeboten.] [Die Schuldverschreibungen werden nicht öffentlich angeboten (Privatplatzierung).]</p> <p>Potenzielle Anleger</p> <p>[Qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes in Deutschland] [Privatanleger in Deutschland] [Alle Personen in Deutschland].</p> <p>Gesamtnennbetrag</p> <p><b>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</b></p> <p>[Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p> <p>[Ausgabetag</p>

		<p><b>[Ausgabebetrag einfügen]</b></p> <p>Angebotsfrist</p> <p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine Angebotsfrist.] [Die Schuldverschreibungen werden vom <b>[Beginn der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich) <b>[an]</b> [fortlaufend] [bis zum <b>[Ende der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich)] [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.]</p> <p>Zeichnungsphase</p> <p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom <b>[Beginn der Zeichnungsphase einfügen]</b> (einschließlich) bis <b>[Ende der Zeichnungsphase einfügen]</b> (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum <b>[Ende der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]</p> <p>Ausgabekurs</p> <p><b>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</b> [Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] <b>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</b>].</p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin [bis zum <b>[Ende der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich)] zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p> <p>[Der Ausgabekurs wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden.]</p> <p>Mindestzeichnungsbetrag</p> <p><b>[Mindestzeichnungsbetrag einfügen]</b> [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]</p> <p>Höchstzeichnungsbetrag</p> <p><b>[Höchstzeichnungsbetrag einfügen]</b> [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]</p> <p>Sonstige oder weitere Bedingungen</p> <p>[Nicht anwendbar.] <b>[Sonstige oder weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]</b></p>
E.4	<p><b>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen</b></p>	<p>[Der Emittentin sind keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] <b>[andere Provision(en) einfügen]</b> ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: <b>[Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte,</b></p>

		<p><b>einfügen]]</b></p> <p>Die Emittentin [kann] [wird] im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.</p>
E.7	<p><b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden</b></p>	<p>[Nicht anwendbar. Es werden dem Gläubiger von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Darüber hinaus stellt die Emittentin dem Anleger keine [Provisionen] [Ausgaben] [Kosten] in Rechnung.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Ausgaben und/oder Kosten seitens [der Emittentin] [oder] [des Anbieters] unterliegen.]</p> <p>[[Die Emittentin] [oder] [der] [Der] [Anbieter] stellt dem Anleger die folgenden [Provisionen] [Ausgaben] [Kosten] in Rechnung: <b>[Provisionen/Ausgaben/Kosten einfügen].] [●]</b></p> <p>[Der Ausgabekurs kann Provisionen, Ausgaben und/oder Kosten enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>

## RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen unterliegt bestimmten Risiken. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbunden sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen als den im Folgenden aufgeführten nicht imstande ist, Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen auf die oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu leisten, wobei diese anderen Gründe unter Umständen von der Emittentin aufgrund der ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder gegenwärtig nicht vorhergesehen werden können.

Die beschriebenen Risiken können zusammenwirken und sich dadurch verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren.

Jeder potenzielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und des von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten fachlichen Rats feststellen, ob der Erwerb der Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn der potenzielle Anleger die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potenziellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potenziellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn der potenzielle Anleger die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt).

### Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte im schlimmsten Fall erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten. Hierdurch könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen den von ihnen investierten Betrag teilweise oder insgesamt verlieren. Außerdem könnten Zinszahlungen, sofern einschlägig, geringer ausfallen, als von den Gläubigern der Schuldverschreibungen erwartet, oder insgesamt entfallen. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin wird durch Risiken beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen.

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenrisiken (zu denen auch die nachstehend gesondert dargestellten Beteiligungsrisiken zählen), Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationellen Risiken (einschließlich Rechtsrisiken) und Sonstigen Risiken. Unter Sonstige Risiken fallen strategische Risiken, Wettbewerbsrisiken, Kostenrisiken und politische Risiken. Risiken können sich darüber hinaus auch aus einer Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen, der Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung, der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe oder der Unwirksamkeit des Risikomanagementsystems der Emittentin ergeben.

**Das Adressen- bzw. Bonitätsrisiko der Vertragspartner ist für die Emittentin als Kreditinstitut wesentlich. Trotz laufender Überwachung kann sich die Besicherungsquote oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern mit dem Risiko erhöhter Kredit- und Ausfallrisiken und in der Folge höherer Risikovorsorge.**

Unter dem Adressenrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfall- sowie das Migrationsrisiko (Gefahr, dass aufgrund einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert einer begebenen Schuldverschreibung sinkt) eines

Schuldners unterteilt. Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen. Daneben können Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft sowie bei Beteiligungen und im Zusammenhang mit Länderrisiken vorliegen.

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig überprüft, kann sich auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

**Soweit die Emittentin Eigenkapital an Dritte zur Verfügung stellt, kann sich das daraus resultierende Beteiligungsrisiko trotz vorsichtiger Steuerung aufgrund unvorhergesehener negativer Entwicklungen nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.**

Das Risiko aus Beteiligungen (Beteiligungsrisiko) umfasst die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer Beteiligung. Diese negative Abweichung setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich, der negativen Abweichung zum erwarteten Ertrag (Ausschüttung) sowie dem Risiko aus Nachschuss-/Garantieverpflichtungen. Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus strategischen Beteiligungen (z. B. RSGV) und Renditebeteiligungen. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die von der Emittentin angewandten Verfahren zur Steuerung der Beteiligungsrisiken im Einzelfall ausreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes führen.

Hieraus können sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten..

**Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Inanspruchnahmen aus Patronatserklärungen und der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern. Wird das Institutssicherungssystem durch ein anderes Mitgliedsinstitut der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an Stützungsmaßnahmen für das Institut (z.B. Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien) zu beteiligen.**

Die Emittentin hat wichtige Verträge abgeschlossen, die im Abschnitt "Beschreibung der Emittentin – Wesentliche Verträge" näher beschrieben sind und aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen gegebenenfalls gewährte Patronatserklärungen und die Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

Bei Patronatserklärungen handelt es sich um schuldrechtliche Erklärungen, mit denen die Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder den Gläubigern verbundener Unternehmen ein bestimmtes Verhalten verspricht, das die Aussicht des verbundenen Unternehmens verbessert, seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern, denen kein oder allenfalls ein nachrangiger Rückforderungsanspruch gegenübersteht. Es ist denkbar, dass Patronatserklärungen für ehemals verbundene Unternehmen weiter gelten.

Bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts leistet die zuständige Sicherungseinrichtung im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Hilfe, um die Solvenz und Liquidität dieses Instituts zu sichern. Hierfür kommen beispielsweise die Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder auch verzinslicher Schuldversprechen sowie die Erfüllung von Ansprüchen Dritter durch die Sicherungseinrichtung in Betracht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt, zu denen die Emittentin gehört. Wird die Sicherungseinrichtung in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft.

Inanspruchnahmen aus den Verträgen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

**Das Marktpreisrisiko kann sich insbesondere auf den Zinsüberschuss als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin negativ auswirken, die Zinsausgaben erhöhen bzw. die Zinserträge vermindern und so zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen und die Profitabilität insgesamt aushöhlen. Steigende Leitzinssätze können zudem die Kreditnachfrage tangieren, sinkende die Refinanzierung über Kundeneinlagen erschweren. Zudem kann sich eine langanhaltende Niedrigzins- bzw. Negativzinsphase negativ auf das Zinsergebnis auswirken. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren. Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur zum Rating der Sparkassen-Finanzgruppe könnte zu höheren Refinanzierungskosten führen.**

Das Marktpreisrisiko wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern ergibt.

Marktpreisrisiken umfassen damit neben den bei der Emittentin dominierenden Zinsänderungs-, Spread- und Aktienkursrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z. B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen in Verbindung mit einer erhöhten Liquidität durch die Notenbanken könnten sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb im Kreditneugeschäft (Margendruck) auswirken. Zudem besteht die Gefahr eines stärkeren Wettbewerbs um Kundeneinlagen bei sinkenden Zinsen. Eine lang anhaltende Niedrigzinsphase - insbesondere in Verbindung mit einer Verflachung der Zinskurve oder negativen Zinssätzen - kann zudem nachhaltig das Zinsergebnis belasten. Es besteht u. a. die Gefahr, dass negative Zinsen nicht bzw. nur teilweise an den Kunden im Passivgeschäft weitergegeben werden können.

Schließlich wird die Emittentin von Investoren anhand des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt. Sollte sich das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe (negativ) verändern, könnten sich deren Investitionsverhalten und damit die Refinanzierungskosten erhöhen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten..

**Die Emittentin ist auch der Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit aufgrund von Liquiditätsrisiken, also Refinanzierungs-, Marktliquiditäts- und Zahlungsunfähigkeitsrisiken ausgesetzt.**

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen – kurz- wie auch längerfristig – nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen. Auslöser könnte bspw. das Abrufisiko sein, das die Gefahr beinhaltet, dass zugesagte Kreditlinien überraschend in Anspruch genommen oder Einlagen unerwartet abgezogen werden. Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Sollten sich Liquiditätsrisiken realisieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

**Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen. So kann ein Versagen der für die Emittentin wesentlichen Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme trotz Vorsorge über Datensicherung und Back-up-Systeme erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben. Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa**

**Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können erhebliche Schäden und Verluste zur Folge haben.**

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses kann die Folge sein, indem sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung von Risiken ablehnen.

Sollten sich die operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

**Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen (z. B. durch regulatorische Änderungen und Entwicklungen der makroökonomischen Gesamtlage) und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen oder die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.**

Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

In den vergangenen Jahren wurde eine grundlegende Neuordnung des internationalen Finanzsystems in die Wege geleitet. Regulatorische Maßnahmen wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Sie steht wie alle Kreditinstitute vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde regulatorische Umfeld anzupassen.

Im November 2014 wurde an die EZB die laufende Aufsicht über die bedeutendsten Banken der Eurozone übertragen. In diesem Zusammenhang wird sich die EZB bei der Ausgestaltung ihrer Überwachungstätigkeit an den von der European Banking Authority ("EBA") veröffentlichten Leitlinien zum Supervisory Review and Evaluation Process ("SREP") orientieren. Diese Leitlinien werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geändert. Sie sind die Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht und damit auch die nationale Prüfungspraxis. Im Kontext des SREP nehmen die Aufsichtsbehörden eine Beurteilung der Kapitalanforderungen vor. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen im Rahmen eines so genannten "Säule 1 Plus-Ansatzes" gelegt.

Die Neuregelungen können dazu führen, dass die Emittentin mehr Eigenkapital benötigt. Solches Kapital kann der Emittentin möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche regulatorischen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde könnte verlangen, dass die Emittentin die Durchführung ihres Geschäfts ändert, oder auf sonstige Weise Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens nehmen. Sollte aufgrund geänderter regulatorischer Vorgaben eine Erhöhung des Eigenkapitals der Emittentin erforderlich sein, ist es ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Die Entwicklung der Emittentin wird zudem durch die makroökonomische Gesamtlage beeinflusst. Insbesondere die europäische Schuldenkrise stellt ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential für die wirtschaftliche Lage in Deutschland und damit mittelbar für die Emittentin dar. Auch deutlich steigende Zinsen könnten sich auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken, da sie insbesondere den Zinsüberschuss und das Ergebnis der Bewertung der von ihr gehaltenen Wertpapiere belasten könnten.

Durch den Inhalt und Umfang neuer Gesetze und Vorschriften sowie ihre Anwendung durch die zuständigen Behörden können die Refinanzierungskosten der Emittentin steigen. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

**Mit Ausnahme von Pfandbriefen kann aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften der Nennbetrag oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgeschrieben werden, wenn die Emittentin nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde andernfalls nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen (gesetzliche Verlustbeteiligung, sog. Bail-in); die Gläubiger können dadurch einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren.**

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")) – das die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("**BRRD**")) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Gläubiger der Schuldverschreibungen geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die als nachrangige Schuldverschreibungen emittiert wurden – und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Das Abwicklungsmechanismusgesetz ("**AbwMechG**") sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen sollen; dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46f

Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet, während Schuldtitel ohne den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang nachfolgend als "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet werden). Dadurch entfällt auf Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil. Aufgrund einer Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten haben Schuldtitel seit dem 21. Juli 2018 nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt wird in den Emissionsbedingungen dementsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

Die Inhaber von Pfandbriefen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren nur betroffen, wenn und soweit der Deckungsstock zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht. Ihre Rechte entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem SAG denjenigen im Falle der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

**Starker Wettbewerb im Geschäftsgebiet der Emittentin oder um angestammte Kundengruppen, insbesondere Privatkunden oder mittelständische Firmenkunden, kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.**

Das angestammte Geschäftsgebiet der Emittentin umfasst die Stadtgebiete bzw. die Region Düsseldorf und Monheim. Starker Wettbewerb in diesem Gebiet oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen, darunter insbesondere um Privatkunden sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mittelständischer Kunden, könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Margen führen.

Die Ertragslage gerät darüber hinaus durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten oder durch die fortschreitende Digitalisierung unter Druck. Wie alle anderen Banken auch könnte die Emittentin durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder der Banken in ihrer Funktion als Finanzintermediär zurückgedrängt werden.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

### **Die Emittentin unterliegt einem vom Personal- und Sachaufwand dominierten Kostenrisiko.**

Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die realisierten Kosten die geplanten Kosten übersteigen. Dieses kann sich beispielsweise durch einen von der Erwartung abweichenden Tarifvertrag materialisieren.

Das Kostenrisiko wird vom Personal- und Sachaufwand dominiert.

Hierdurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

### **Politische Risiken i.S. außerordentlicher staatlicher Maßnahmen oder politischer Ereignisse könnten die Geschäftsmöglichkeiten wesentlich verschlechtern und auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.**

Politische Risiken werden als außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution definiert. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der Emittentin wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

### **Trotz des von der Emittentin implementierten und laufend fortentwickelten Risikomanagements können sich Risiken negativ(er als erwartet) auf die Emittentin auswirken und zu Umsatz- und/oder Gewinnrückgang oder sogar Verlust führen.**

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das möglichst sicherstellen soll, dass auch die Verpflichtungen im Rahmen der von ihr begebenen Schuldverschreibungen jederzeit erfüllt werden können. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen ("**KWG**"), konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("**MaRisk**").

Die Emittentin investiert laufend Mittel in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der Emittentin könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnten höhere als vorhergesehene Verluste insgesamt zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang oder Verlust sowie zu einem Reputationsschaden führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den emittierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

### **Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen**

Obwohl die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden sollen, könnte, wenn sich eines oder mehrere der nachfolgend dargelegten Risikofaktoren verwirklichen sollten, ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten. Hierdurch könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen den von ihnen

investierten Betrag teilweise oder insgesamt verlieren. Außerdem könnten Zinszahlungen, sofern einschlägig, geringer ausfallen, als von den Gläubigern der Schuldverschreibungen erwartet, oder insgesamt entfallen.

**Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabebetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabebetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis. Sollten Gläubiger ihre Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern, besteht das Risiko, dass sie die Beträge, die sie bei einem Verkauf erhalten, nur noch zu einer Rendite anlegen können, die niedriger ist als diejenige der veräußerten Schuldverschreibungen.

**Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Risiken können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss regulatorische Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen, beachten, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten.

**Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.**

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

**Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.**

Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "**Marktzinssatz**") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen

Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden.

**Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sowohl der LIBOR als auch der EURIBOR sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Reformen und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind tendenziell volatile Anlagen. Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Aufgrund der schwankenden Zinssätze ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Ober- oder Untergrenzen oder eine Marge oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere vergleichbare Parameter Anwendung finden, kann der Marktwert dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen noch volatiler sein als bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen solche Parameter nicht vorgesehen sind.

Zinssätze und Indizes, die als "Benchmarks" (Referenzwerte) gelten (u.a. die London Inter-bank Offered Rate (**LIBOR**), die Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**) und andere Zinssätze und Indizes), sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, oder vollständig wegfällt, oder auch andere unvorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine solche "Benchmark" beziehen. Die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die "**Benchmark-Verordnung**") wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union ("**EU**") veröffentlicht und gilt seit dem 1. Januar 2018. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie aus Drittstaaten stammen, müssen sie einem gleichwertigen System unterstehen oder anderweitig anerkannt sein bzw. ihre Benchmarks müssen anderweitig übernommen worden sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen dürfen keine "Benchmarks" von Administratoren verwenden, die nicht zugelassen oder registriert sind (oder als nicht gleichwertig gelten bzw. nicht anerkannt sind oder deren Benchmarks nicht übernommen wurden, falls sie aus einem Drittstaat stammen).

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen, insbesondere falls die Methodik oder andere Bedingungen des LIBOR, des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" geändert werden, um den Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten beispielsweise dazu führen, dass die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands des LIBOR, des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" ab- oder zunimmt oder anderweitig beeinflusst wird.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von "Benchmarks" zu erhöhten Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer "Benchmark" sowie der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf bestimmte "Benchmarks" (einschließlich LIBOR und EURIBOR) auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten davon abgebracht werden, weiterhin die Verwaltung der "Benchmark" zu übernehmen bzw. dazu beizutragen, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der "Benchmark" könnten ausgelöst werden oder (iii) die "Benchmark" könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere Folgeänderung aufgrund von nationalen, internationalen oder sonstigen Reformen oder sonstigen Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen auswirken, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich aufgrund der Benchmark-Verordnung oder der oben erwähnten Reformen im Zusammenhang

mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den LIBOR, den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

Am 27. Juli 2017 hat der Leiter der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; (FCA)), die die Aufsicht über die London Inter-bank Offered Rate (LIBOR) führt, bekannt gegeben, dass die Behörde nicht beabsichtigt, Referenzbanken (*panel banks*) nach 2021 weiterhin dazu zu bewegen bzw. mittels ihrer Befugnisse dazu zu verpflichten, dem LIBOR-Administrator Zinssätze für die Berechnung des LIBOR zu nennen. Diese Ankündigung lässt darauf schließen, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Grundlage über das Jahr 2021 hinaus nicht gewährleistet ist. Es lässt sich nicht absehen, ob und in welchem Umfang die Referenzbanken dem LIBOR-Administrator in Zukunft weiterhin LIBOR-Sätze übermitteln werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich der LIBOR anders als in der Vergangenheit entwickelt und weitere unvorhersehbare Folgen eintreten können.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle einer Einstellung bzw. anderweitigen Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen "Benchmark" der für an die maßgebliche "Benchmark" gebundene variabel verzinsliche Schuldverschreibungen geltende Zinssatz für den betreffenden Zeitraum durch die auf diese Schuldverschreibungen anwendbaren Ausweichbestimmungen ermittelt wird. Die Anwendung der in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausweichbestimmungen könnte letztlich dazu führen, dass ein auf dem zuletzt verfügbaren Kurs für die maßgebliche "Benchmark" basierender Kurs Anwendung findet, was dazu führen könnte, dass bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen derselbe Kurs angewendet wird, so dass der eigentlich auf die Schuldverschreibungen zahlbare variable Zinssatz effektiv zu einem festen Zinssatz wird.

**Im Falle eines Höchstzinssatzes wird der Gläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Gläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

**Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.**

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

**Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.**

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen, oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

**Auf die Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.**

Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, also Schuldverschreibungen, in deren Emissionsbedingungen auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, haben den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang. Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall der Gläubigerbeteiligung gehen die Ansprüche der Senior Non-Preferred Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach, und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

**In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.**

Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Ansprüche von Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

**Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.**

Falls die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden (das "**regulatorische Ereignis**"), vorzeitig zurückzahlen. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausgezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist ungewiss, wie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Es könnte daher sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht vorzeitig kündigen darf, auch wenn eine Kündigung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Gläubiger sollten auch beachten, dass die Emittentin im Falle des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Im Fall des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses können sich die Gläubiger nicht auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlassen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Es besteht keine Zusicherung, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse aufrechterhalten wird, was sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.**

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung aufrechterhalten wird. Aus der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informationen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Dies kann sich ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird.

**Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs wieder verkauft werden können.**

Der Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können.

**Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, so dass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.**

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

**Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.**

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen irgendwelche Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Investoren sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

**Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.**

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

**Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.**

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

**Anfallende Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

**Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen reduzieren könnte.**

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin auf der Basis der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Erwägungen nicht als alleinige Grundlage für die Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen dienen, da insbesondere auch die individuelle Situation eines jeden Anlegers zu berücksichtigen ist. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als maßgebliche Information oder Steuerberatung zu verstehen und stellen keine Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen dar. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

**Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).**

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert.

**Ratings zeigen unter Umständen nicht alle Risiken an**

Unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating haben oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit des Emittenten.

## BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14082 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Düsseldorf. Die Emittentin ist unter +49 (0)211 878-0 telefonisch erreichbar.

Das Gründungsdatum der Emittentin ist der 1. August 1825. 1931/1932 erlangte die Emittentin durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung die Rechtsfähigkeit. Im Jahre 1951 wurde die Bezeichnung "Städtische Sparkasse zu Düsseldorf" durch die Bezeichnung "Stadt-Sparkasse Düsseldorf" ersetzt. Im Jahre 1999 wurde diese durch entsprechende Satzungsänderung in "Stadtparkasse Düsseldorf" geändert.

### Geschäftsüberblick

#### Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in die Stadt Düsseldorf und die Stadt Monheim am Rhein.

Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen ("**SpkG NRW**"), die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und kleinen bis mittleren Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

#### Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Region.

#### Organisationsstruktur

##### Emittentin im Sparkassenverbund

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Trägerin der Emittentin im Sinne von § 7 SpkG NRW ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in die Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

## Gruppenstruktur

Der Konzern der Emittentin umfasst die Sparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "Gruppe"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Sparkasse Düsseldorf dominiert als Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit der Gruppe.

Die Gruppe umfasst folgende Tochtergesellschaften:

 Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf

Equity Partners GmbH, Düsseldorf (gehalten über  Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)

Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf (gehalten über  Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)

 Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf (gehalten über  Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH)

Die o.a. Tochtergesellschaften werden in den HGB-Konzernjahresabschluss einbezogen.

Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft  Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH.

## Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

### Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Karin-Brigitte Göbel	Vorsitzende	GERCHGROUP AG, Mitglied des Aufsichtsrats EDD AG i.L., Mitglied des Aufsichtsrats
Uwe Baust	Mitglied	Nicht anwendbar
Dr. Michael Meyer	Mitglied	Nicht anwendbar
Dr. Stefan Dahm	Mitglied	Nicht anwendbar

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitnehmer. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf
Thomas Geisel	Vorsitzendes Mitglied	Oberbürgermeister

<b>Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf</b>		
<b>Name</b>	<b>Position</b>	<b>Beruf</b>
Rüdiger Gutt  Stellvertreter: Johannes Eßer	1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Jurist  Sparkassenbetriebswirt i.R.
Markus Raub  Stellvertreterin: Klaudia Zepuntke	2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Jurist  Bürgermeisterin, Gemeindegeschwester, Krankenschwester
Friedrich G. Conzen  Stellvertreterin: Angelika Penack-Bielor	Mitglied	Bürgermeister, selbstständiger Einzelhandelskaufmann  Selbstständige Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk  Stellvertreter: Olaf Lehne	Mitglied	Selbstständiger Rechtsanwalt  Rechtsanwalt
Ben Klar  Stellvertreter: Wolfram Müller-Gehl	Mitglied	Parteigeschäftsführer DIE LINKE  Pensionär
Helga Leibauer  Stellvertreter: Markus Herbert Weske	Mitglied	Hausfrau  Wissenschaftlicher Referent, Abgeordneter des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Scheffler  Stellvertreterin: Susanne Ott	Mitglied	Pensionär  Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Monika Lehmhaus  Stellvertreter: Mirko Rohloff	Mitglied	Hausfrau  Geschäftsführer
Marion Warden  Stellvertreter: Peter Rasp	Mitglied	Leitende Angestellte beim Kreisverband Arbeiterwohlfahrt der  Privatier

<b>Vertreter der Arbeitnehmer</b> (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
<b>Name</b>	<b>Position</b>
Klaudia Dewenter-Näckel Stellvertreter: Gerd Lindemann	Mitglied
Rudi Petruschke Stellvertreter: Stephan Hoffmann	Mitglied
Wilfried Preisendörfer Stellvertreter: Detlef Schnierer	Mitglied
Axel Roscher Stellvertreterin: Michaela Polgar-Jahn	Mitglied
Dr. Daniel Tiwisina Stellvertreter: Ludger Hogenkamp	Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

#### **Interessenkonflikte**

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

#### **Wesentliche Verträge**

##### **Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe**

Die Emittentin ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank oder einer Landesbausparkasse. Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Auf diese Weise werden die gesamten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden umfassend geschützt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht im Einzelnen aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem alle Anforderungen an ein gesetzliches Einlagensicherungssystem. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das Einlagensicherungsgesetz ("**EinSiG**"), das am 3. Juli 2015 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr Sicherungssystem an diesen gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet und es als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG anerkennen lassen.

Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie sichert die Solvenz und Liquidität dieses Instituts.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems sind miteinander verknüpft. Zwischen diesen besteht der Überregionale Ausgleich. Er tritt ein, wenn in einer Region die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die dort verfügbaren Fondsmittel übersteigen sollten. Auf diese Weise werden alle elf regionalen Sparkassenstützungsfonds miteinander verbunden. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. Systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

In allen 13 Sicherungseinrichtungen gibt es einheitliche Prozesse und gleiche organisatorische Strukturen für eine Risikoüberwachung, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Damit soll ein Einlagensicherungsfall vermieden werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Sicherungssystem seine finanziellen Mittel bis zum Jahr 2024 aufbaut. Die gesetzliche Zielausstattung beträgt dabei 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder des Sicherungssystems. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Mittel wird dabei aus bestehenden Vermögensmassen eingebracht. Dadurch verfügt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schon heute über eine solide Finanzausstattung.

Die Emittentin ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("RSGV") und somit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung des Stützungsfonds sind, festgelegt. Die Höhe der Beiträge des einzelnen Mitgliedsinstituts bemisst sich nach aufsichtsrechtlich definierten Risikogrößen.

Die Sparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband im Umlageverfahren eingezogen werden. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zusatzbeiträgen besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen, oder wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Überregionalen oder des Systemweiten Ausgleichs vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen.

Für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2017 eine freiwillige Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des RSGV abgegeben und entsprechend in Höhe von 8,1 Mio. Euro eine Rückstellung gebildet.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverband des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der RSGV mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft

### **Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren**

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

### **Rating**

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen erhalten in der Regel keine eigenständigen Ratings. Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung des Ratings angegeben werden.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat von der Ratingagentur DBRS Ratings Limited ("**DBRS**") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**A**" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**R-1 (low)**" erhalten. "**Floor Rating**" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbands der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "**A**" und im kurzfristigen Bereich mit "**R-1 (low)**" ein.

Die Ratingagentur Fitch Deutschland GmbH ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "**A+**", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "**F1+**".

Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") liegt bei "**Aa2**" (*Corporate Family Rating*).

### **Ratingskala von DBRS**

Die Ratings von DBRS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*) sowie für die Beurteilung kurzfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen

gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (low)" bezeichnet einen Schuldner mit guter Bonität. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach solide; einschränkende Faktoren sind kontrollierbar.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS ([www.dbrs.com](http://www.dbrs.com)) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie anhand von Informationen, die von der DBRS veröffentlicht wurden, hat feststellen können – keine Tatsachen unterschlagen wurden, aufgrund derer die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend sein könnten.

### **Ratingskala von Fitch**

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC" "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt, bei dem sich der Schuldner nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, der sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder der in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechte Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie anhand von Informationen, die von Fitch veröffentlicht wurden, hat

feststellen können – keine Tatsachen unterschlagen wurden, aufgrund derer die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend sein könnten.

### **Ratingskala von Moody's**

Die Ratings von Moody's basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "Aa" bezeichnet Verbindlichkeiten mit einer hohen Qualitätsbeurteilung und einem sehr geringen Bonitätsrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet darüber hinaus, dass sich das Rating im mittleren Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala von Moody's für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von der Kategorie "Aaa", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur Kategorie "C", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, darstellen. Moody's verwendet in den generischen Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich die numerischen Unterteilungen 1, 2, und 3. Der Zusatz "1" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Zusatz "2" zeigt das mittlere Drittel an, während der Zusatz "3" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Bei den Verbundratings (*Corporate Family Ratings*; "CFR") von Moody's handelt es sich um langfristige Ratings, die die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen bzw. fremdkapitalähnlichen Wertpapieren eines Unternehmensverbands sowie den bei einem Ausfall entstehenden finanziellen Verlust widerspiegeln. Ein CFR wird für einen Unternehmensverbund so erteilt, als habe dieser eine einheitliche Kategorie von Schuldverschreibungen und die Struktur einer einheitlichen konsolidierten juristischen Person.

Bei Finanzinstituten können CFRs auch für Verbände oder Gruppen erteilt werden, bei denen die Gruppe gegebenenfalls nicht die vollständige Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt, bei denen jedoch eine starke Unterstützung innerhalb der Gruppe und eine starke Kohäsion unter den einzelnen Gruppenmitgliedern ein Rating für die Gruppe bzw. den Verband rechtfertigt.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Moody's hat die Emittentin der Internetseite von Moody's ([www.moodys.com](http://www.moodys.com)) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie anhand von Informationen, die von Moody's veröffentlicht wurden, hat feststellen können – keine Tatsachen unterschlagen wurden, aufgrund derer die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend sein könnten.

### **Registrierung der Ratingagenturen**

Die Ratingagenturen haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden oder ersetzten Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>).

**Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandenen Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.**

### **Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

### **Trendinformationen**

#### **Keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin**

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

#### **Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten.**

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Darüberhinaus gehen Maßnahmen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die seit der sog. Finanzkrise verschärft wurden, u.a. im Rahmen von Basel III, und immer noch verschärft werden, u.a. im Rahmen von Basel IV, unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlichen Umsetzung. Im Mittelpunkt der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die neu eingeführte Verschuldungsquote ("**Leverage Ratio**") sind zu beachten.

Außerdem werden quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten seit 2018 nunmehr ohne Beschränkungen aufgrund zuvor bestehender Übergangsfristen.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

### **Historische Finanzinformationen**

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der Konzernabschluss 2017 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2017**") und der Konzernabschluss 2016 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2016 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2016**"). Der Jahresbericht 2017 enthält den Einzeljahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Einzeljahresabschluss 2017**").

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf dem Konzernjahresabschluss 2017 und dem Einzeljahresabschluss 2017.

Der Konzernjahresabschluss 2016 wird per Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe Abschnitt "Übersicht der per Verweis einbezogenen Angaben") und ist Bestandteil dieses Prospekts.

Die Konzernjahresabschlüsse 2017 und 2016 sowie der Einzeljahresabschluss 2017 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

## ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN ANGABEN

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht aller bereits veröffentlichten und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Dokumente der Emittentin, deren Inhalte teilweise per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Hierbei gelten nur Angaben, die in der Tabelle aufgeführt sind, als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Die nicht in der Tabelle aufgeführten Teile sind entweder für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt erfasst und gelten nicht als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Einbezogene Angabe	Bezugnahme in diesem Prospekt auf	Information	Ort der Veröffentlichung
<p>Basisprospekt der Stadtparkasse Düsseldorf für die Emission von neuen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen und für die Aufstockung von bereits begebenen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen vom 28. September 2017:</p> <p>Konzernjahresabschluss der Stadtparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2016:</p> <p>Seiten F-1 – F- 53</p>	<p>Seite 42 Seite 43</p>	<p>Historische Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2016 abgelaufene Geschäftsjahr</p>	<p>Internetseite der Emittentin (<a href="http://www.sskduesseldorf.de">www.sskduesseldorf.de</a> (⇒Ihre Sparkasse ⇒ Emissionsprospekte))</p>
<p>Basisprospekt der Stadtparkasse Düsseldorf für die Emission von neuen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen und für die Aufstockung von bereits begebenen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen vom 28. September 2017:</p> <p>Emissionsbedingungen:</p> <p>Seiten 55 – 77</p>	<p>Seite 86 Seite 87 Seite 89</p>	<p>Basisprospekt der Stadtparkasse Düsseldorf für die Emission von neuen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen und für die Aufstockung von bereits begebenen Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen vom 28. September 2017 für die Zwecke der Aufstockung einer Emission, die unter diesem Basisprospekt begeben wurde</p>	<p>Internetseite der Emittentin (<a href="http://www.sskduesseldorf.de">www.sskduesseldorf.de</a> (⇒Ihre Sparkasse ⇒ Emissionsprospekte))</p>
<p>Basisprospekt der Stadtparkasse Düsseldorf für Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe vom 29. September 2016:</p> <p>Emissionsbedingungen:</p> <p>Seiten 53 – 75</p>	<p>Seite 86 Seite 87 Seite 89</p>	<p>Emissionsbedingungen aus dem Basisprospekt der Stadtparkasse Düsseldorf für Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe vom 29. September 2016 für die Zwecke der Aufstockung einer Emission, die unter diesem Basisprospekt begeben wurde</p>	<p>Internetseite der Emittentin (<a href="http://www.sskduesseldorf.de">www.sskduesseldorf.de</a> (⇒Ihre Sparkasse ⇒ Emissionsprospekte))</p>

## **VERANTWORTUNG**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf übernimmt für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 WpPG die Verantwortung. Die Stadtsparkasse Düsseldorf erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf erklärt weiterhin, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern könnten, und dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um dies sicherzustellen.

## BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können, mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie Bedingungen eines etwaigen öffentlichen Angebots. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen eines etwaigen öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii), falls es ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen geben sollte, in Teil III Angaben zum öffentlichen Angebot, sowie (iv), falls es ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen geben sollte, in Teil IV eine emissionspezifische Zusammenfassung.

### A. Arten von Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt können die folgenden Schuldverschreibungen (sowohl als neue Schuldverschreibungen als auch als Aufstockung bereits begebener Schuldverschreibungen) begeben werden:

#### **Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe**

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest.

#### **Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe**

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist regelmäßig ein variabler Referenzzinssatz (EURIBOR oder LIBOR) (der "**Referenzzinssatz**" oder "**Benchmark**"), der von einem Administrator bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge. Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode nächstkürzeren und nächstlängeren Referenzzinssätzen, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge, bestimmt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde die für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbare Benchmark noch nicht festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen Benchmark und der zugehörige Administrator werden daher in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesem Fall wird in den Endgültigen Bedingungen darüber hinaus angegeben, ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellte und geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist oder ob die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung gelten.

Sofern die Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0) Prozent. Sofern gemäß den Emissionsbedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, wird der Zinssatz in keinem Fall höher als der Höchstzinssatz sein.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, soweit anwendbar, Hinweise darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des einschlägigen Referenzzinssatzes und dessen Volatilität erhältlich sind.

### **Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung**

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung erhalten die Gläubiger keine periodischen Zinszahlungen. Stattdessen werden die Schuldverschreibungen mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurs, zu dem der Gläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat.

Die oben aufgeführten Schuldverschreibungen können mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Inhaberschuldverschreibungen können nicht nachrangig oder nachrangig sein.

Am Ende der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung entspricht.

## **B. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen**

### **Gesamtnennbetrag, Stückelung**

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag im Rahmen eines öffentlichen Angebots erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsphase festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.

### **Ausgabebetrag**

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabebetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

### **Form und Übertragbarkeit**

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberpfandbriefe begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

### **Hinterlegungsstelle und Clearingsystem**

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearingsystem**") bzw. jeder Funktionsnachfolger.

### **Währungen**

Vorbehaltlich der Erfüllung aller geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen in jeder beliebigen Währung begeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Euro, U.S. Dollar, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Japanische Yen. Die maßgebliche Währung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

### **Status**

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

### Senior Preferred Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### Senior-Non Preferred Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

### Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen...

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

### Pfandbriefe

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (im Fall von Hypothekendarpfandbriefen) Hypothekendarpfandbriefen oder (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) Öffentlichen Pfandbriefen.

### **Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen**

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Verzinsung**

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

### **Rückzahlung**

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben.

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig

zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vorsehen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

### **Zahlstelle/Berechnungsstelle**

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Stadtparkasse Düsseldorf durchgeführt.

### **Vorlegung/Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

### **Veröffentlichung von Mitteilungen**

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **Börsennotierung**

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am geregelten Markt einer Börse zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse gehandelt werden. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht notiert.

### **Wertpapierkennnummern**

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") und/oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

### **Rendite**

Die Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen und für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung wird entweder auf Grundlage der ICMA-Methode nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode berechnet. Im Fall eines öffentlichen Angebots werden die Berechnungsmethode und die Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

## C. Beschreibung des Angebots

### Vertrieb

Die Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung vertrieben werden. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an Privatanleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Bestimmung mit der Überschrift "*Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" enthalten, ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen nicht Privatanlegern im EWR angeboten oder an Privatanleger im EWR verkauft oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Privatanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die vorstehend genannte Bestimmung enthalten, wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Privatanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Privatanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das "*Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (wobei sich dieser Ausdruck für die Zwecke dieses Absatzes einschließlich aller Änderungen der Prospektrichtlinie versteht, darunter auch der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, soweit in diesem Mitgliedstaat umgesetzt) (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen nur im Rahmen einer in der Prospektrichtlinie (in ihrer in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen, außer soweit nachstehender Teilsatz (ii) gegebenenfalls Anwendung findet, erfolgen. Demzufolge ist Personen, die in diesem Relevanten Mitgliedstaat Schuldverschreibungen anbieten oder ein Angebot von Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Gegenstand eines in diesem durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Schuldverschreibungen ergänzten Prospekt vorgesehenen Angebots bzw. einer darin vorgesehenen Platzierung sind, dies nur wie folgt gestattet: (i) in Fällen, in denen weder die Emittentin noch ein Platzeur verpflichtet ist, in Bezug auf ein solches Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen, oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot nach Maßgabe der Prospektrichtlinie entweder von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde und dieser Prospekt (in beiden Fällen) veröffentlicht und nachträglich um Endgültige Bedingungen ergänzt wurde, die angeben, dass in diesem Relevanten Mitgliedstaat Angebote anders als gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen können, vorausgesetzt, ein solches Angebot erfolgt in dem Zeitraum, der an den hierfür in dem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen können eine Bestimmung mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II*" enthalten, welche die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die für die Schuldverschreibungen geeigneten Vertriebskanäle angibt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch

Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, soweit anwendbar, Informationen über (i) den Namen und die Anschrift des Koordinators bzw. die Namen und Anschriften der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots, (ii), sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt, die Platzeure in den einzelnen Ländern des Angebots, (iii) den Namen und die Anschrift des Instituts, das bereit ist, bzw. die Namen und Anschriften der Institute, die bereit sind, die Schuldverschreibungen aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, oder das bereit ist bzw. die bereit sind, die Schuldverschreibungen ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, (iv) die Hauptmerkmale der Vereinbarung bzw. Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, (v) den Gesamtbetrag der Übernahme- und der Platzierungsprovision sowie (vi) das Datum, an dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wird.

### **Ausgabekurs**

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Komponenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittentin nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittentin neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die Endgültigen Bedingungen, soweit anwendbar, Informationen über (i) die Methode, mittels derer der Ausgabekurs der jeweiligen Schuldverschreibungen festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung und (ii) Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

### **Angebotsfrist und Zeichnungsphase**

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Informationen über die voraussichtliche Angebotsfrist und Zeichnungsphase (soweit anwendbar) der jeweiligen Schuldverschreibungen.

### **Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag**

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, soweit anwendbar, Informationen über einen Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag sowie weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

### **Ergebnis des Angebots**

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen sowie eine Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfahrens für die Erstattung von zu viel gezahlten Beträgen an die Zeichner.

### **Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Informationen in Bezug auf Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

### **Lieferung und Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrags**

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

### **Market Making**

Im Fall eines öffentlichen Angebots enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, soweit anwendbar, Informationen über den Namen und die Anschrift des Instituts bzw. den Namen und die Anschriften der Institute, das bzw. die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär bzw. Intermediäre im Sekundärhandel tätig ist bzw. sind, um Liquidität mittels Stellung von Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN UND DEM PFANDBRIEFGESCHÄFT

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine nicht abschließende Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und der Funktionsweise von Pfandbriefen und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) dar.

### Das Pfandbriefgesetz

Im Juli 2005 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland. Dabei wurden die drei bisher im Rahmen des Pfandbriefgeschäftes geltenden Gesetze, das "Hypothekendarbankgesetz", das "Gesetz über Schiffspfandbriefbanken" sowie das "Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" durch ein einheitliches, neues Gesetz, das Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**"), abgelöst. Mit diesem zum 19. Juli 2005 in Kraft getretenen PfandBG wurde die Möglichkeit zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen – ein Privileg, das im privatrechtlichen Bereich bis dahin auf Spezialkreditinstitute beschränkt war – auf alle Kreditinstitute ausgedehnt. Nunmehr ermöglicht das PfandBG die Emission gedeckter Schuldverschreibungen für alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG werden Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst, als "Pfandbriefbanken" bezeichnet. Pfandbriefe können als Hypothekendarpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe begeben werden. Da die Emittentin ausschließlich Hypothekendarpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe be gibt, werden im Folgenden keine speziellen Ausführungen zu Schiffs- und Flugzeugpfandbriefen gemacht.

### Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft

Die Emission von Pfandbriefen untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde und bedarf der behördlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG. Diese Erlaubnis wird nur einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gewährt, sofern dieses

- (i) nach § 2 Abs. 1 PfandBG über ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Millionen verfügt,
- (ii) im Besitz einer Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG ist,
- (iii) über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt,
- (iv) das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreibt, und
- (v) über den dafür erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt.

Zudem muss eine Pfandbriefbank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, das sicherstellt, dass die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht werden können. Gemäß § 28 PfandBG muss die Pfandbriefbank Transparenzvorschriften einhalten und in diesem Zusammenhang quartalsweise gesetzlich festgelegte Informationen veröffentlichen.

### Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen

#### Charakteristika von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die "**Deckungsmasse**"), wie nachstehend beschrieben, gesichert oder "gedeckt" werden. Sie verbrieften eine Forderung gegen die Pfandbriefbank. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben.

#### Treuhänder

Die Tätigkeit der Pfandbriefbank wird durch einen von der BaFin bestellten unabhängigen Treuhänder überwacht. Dieser hat weit reichende Aufgaben im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das

Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Zudem dürfen Pfandbriefe nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

### **Deckungsregister**

Die Pfandbriefbank ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Eine Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten kann nur mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden.

### **Pfandbriefdeckung im Allgemeinen**

Die materielle Deckung der Pfandbriefe ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 und 2 PfandBG geregelt. Danach ist der Schutz der Pfandbriefgläubiger, unabhängig von der jeweiligen Pfandbriefgattung und den nachstehenden Besonderheiten (siehe unten), wie folgt ausgestaltet: Gesetzlich gefordert wird danach zunächst, dass zum Schutze des Pfandbriefgläubigers der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer jeden Pfandbriefgattung jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe gedeckt ist. Darüber hinaus muss die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt sein. Schließlich muss der genannte Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen ("**Sichernde Überdeckung**").

Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind:

- (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaft, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 646/2012 (die "**CRR**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden,
- (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank ("**EZB**"), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in (i) genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprunglaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Hierbei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein. Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

## Pfandbriefdeckung im Besonderen

### Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe

Die gesetzlich zulässigen Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe nach §§ 12, 18 PfandBG bestehen in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung verwendet werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der aus dieser Wertermittlung resultierende Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (unter Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt. Den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert darf der Beleihungswert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Ferner kann die in § 4 PfandBG vorgeschriebene und oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" dargestellte Deckung für Hypothekenpfandbriefe nach § 19 PfandBG in begrenztem Umfang durch die nachstehend aufgezählten Werte erfolgen:

- (i) durch bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, die durch die Verordnung vom 26. September 1995 geändert worden ist,
- (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch die oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 und Artikel 496 Absatz 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut nicht höher sein darf als 2 % des Gesamtbetrags der vorgenannten Hypothekenpfandbriefe,
- (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Werte, die auch in der unten im Abschnitt "Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe" beschriebenen Deckungsmasse gemäß § 20 Abs. 1 PfandBG für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die in diesem Abschnitt unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden,
- (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit gesetzlich geeigneten Vertragspartnern wie Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, dem Bund oder den Ländern abgeschlossen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. In quantitativer Hinsicht darf zudem der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt hierbei auf der Grundlage der Barwerte der Derivategeschäfte.

## Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die gesetzlich definierten Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 PfandBG können Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere schriftlich als einredefrei anerkannte Forderungen sein, die sich gegen bestimmte Schuldner richten, insbesondere gegen

- (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland,
- (ii) andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Zentralnotenbanken und Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften,
- (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern das Risikogewicht nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR entsprechend der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Zuordnung des Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist,
- (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ihnen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; für die Zuordnung zur Bonitätsstufe 1 sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich; hierfür gilt Artikel 115 Absatz 4 der CRR entsprechend,
- (v) die EZB sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 und 118 der CRR oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus,
- (vi) öffentliche Stellen eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (vii) öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der CRR der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; hierfür gilt Artikel 115 Absatz 4 der CRR entsprechend,
- (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, der die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllt, die Gewährleistung übernommen hat, oder
- (ix) eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates oder eine multilaterale Entwicklungsbank bzw. eine internationale Organisation. Soweit sich die Forderungen gegen die Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates, eine multilaterale Entwicklungsbank oder eine internationale Organisation richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungswerte können darüber hinaus die folgenden Werte enthalten:

- (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen,
- (ii) bei Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 und Artikel 496 Absatz 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, bis zu 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe geeignete Kreditinstitut nicht höher als 2% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sein darf, und
- (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der im Abschnitt "Deckungswerte für Hypothekendarlehen" unter (iv) beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

### **Insolvenzrechtliche Regelungen**

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren oder das nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten erlaubte Reorganisationsverfahren eröffnet, oder findet eine Maßnahme der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-in) statt, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfrees Vermögen) und dienen der vorrangigen Befriedigung der Gläubiger der Pfandbriefe. Insofern führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz der Deckungswerte und die Rechte des Pfandbriefgläubigers bleiben grundsätzlich unberührt. Ausschließlich und ausnahmsweise im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungswerte findet auf Antrag der BaFin über diese ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber den Deckungswerten. Ihr Vorrecht umfasst auch Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungswerte ausschließlich zugunsten der durch solche Deckungswerte geschützten Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt und steht sowohl unter der Aufsicht des Gerichts als auch der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Deckungswerte zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, so dass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen an eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach-) Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten, vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechende Haftung übernommen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch im Falle eines Bail-in: Eine Herabsetzung der Ansprüche der Gläubiger auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen kommt im Zusammenhang mit Pfandbriefen überhaupt nur in Betracht, wenn und soweit diese Ansprüche den Wert der Deckungsmasse übersteigen.

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt:

**Option I** umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

**Option II** umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

**Option III** umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben werden sollen.

**OPTION I –  
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR  
FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1  
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,  
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarfandbriefe] [Öffentlichen Darfandbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]<sup>[1]</sup> (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Darfandbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Darfandbriefen nicht einfügen: oder "Schuldverschreibungsgläubiger"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2  
STATUS**

**[im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Darfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser

---

<sup>[1]</sup> [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben.]

Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren

Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(2) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(3) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

#### **[im Fall von Pfandbriefen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen] [bei Öffentlichen Darlehen einfügen: Öffentlichen Darlehen].**

### **§ 3 ZINSEN**

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]** % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> verzinst.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

**[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

**[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

**[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

**[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

#### **§ 4 ZAHLUNGEN**

(1) *Zahlungen*. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**"Zahltag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde:** [und] TARGET] **[falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde:** [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")] geöffnet ist].

**[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

**[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

**[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:**

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die

aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

**[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

**[3] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

## § 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder

Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), und (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit den US-Steuerbehörden (*U.S. Internal Revenue Service*; "**IRS**"), der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen als "**FATCA**" bezeichnet), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

## § 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]**

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiedergeben oder wiederverkauft werden.

## § 9 MITTEILUNGEN

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:**

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger*. Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die

Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:**

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

## **§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION II –  
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR  
VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1  
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,  
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefe] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]<sup>[1]</sup> (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2  
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der

---

<sup>[1]</sup> [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben.]

Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(2) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(3) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

#### **[im Fall von Pfandbriefen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekenzinspfandbriefen einfügen: Hypothekenzinspfandbriefen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

### **§ 3 ZINSEN**

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen].**

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

**[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: (2) Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzsatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) **[im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen:** die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen:** die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen:** [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen:** die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) und dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) festgestellten Kurs, und (b) alle anderen Zinsperioden den **[relevanten Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist]** (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die "**Referenzzinssätze**" und je ein "**Referenzzinssatz**"), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen]** handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] **[anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

**[falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen:** (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert), als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem **[relevanten Referenzzinssatz einfügen]** handelt es sich um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] **[anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl einfügen]** [Tag] [Geschäftstag] [(wie in § 1 definiert)] [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode. **[falls eine von der generellen Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen:** Nur im Rahmen dieses Absatzes (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem **[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist] **[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].]

**[im Fall einer Marge einfügen:** Die "**Marge**" beträgt **[Satz einfügen]** % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet (a) **[relevante Bildschirmseite einfügen]**, oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] **[anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin

mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken [in [relevantes Finanzzentrum einfügen]] [im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone]], führenden europäischen Banken Darlehen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. [11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen] Uhr ([Brüsseler] Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am [Feststellungstag] [ersten Tag der relevanten Zinsperiode] anbieten. Für den Fall, dass der [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als [falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz der Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

"Referenzbanken" bezeichnet [[vier] [andere relevante Zahl einfügen] führende Banken im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt [der Euro-Zone]].

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

[im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen] % per annum, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]

([4]) *Verzugszins*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>2</sup> verzinst.

([5]) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

([6]) *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.

---

<sup>2</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

([7]) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

**[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

**[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

**[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

**[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

#### **§ 4 ZAHLUNGEN**

(1) *Zahlungen*. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Floating Rate Note Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird (a) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, und ist (b) jeder nachfolgende Zinszahlungstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Zahltag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag (sofern anwendbar) liegt.]

**[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde:** [und] TARGET] **[falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde:** [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") geöffnet ist].

**[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

**[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] **[oder] [falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

**[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

**[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:**

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

**[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

**[3]** *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige**

**Aufsichtsbehörde** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

## § 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), und (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit den US-Steuerbehörden (*U.S. Internal Revenue Service*; "**IRS**"), der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen als "**FATCA**" bezeichnet), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

## § 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen:** "**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere

zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 9 MITTEILUNGEN

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:**

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:**

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

## § 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION III –  
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG**

**§ 1  
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,  
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarfbriefe] [Öffentlichen Darfbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]<sup>[1]</sup> (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Darfbriefen einfügen: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Darfbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2  
STATUS**

**[im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Darfbriefe sind und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

---

<sup>[1]</sup> [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben.]

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass

(i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

**"Eigenmittelvorschriften"** bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen

("Ergänzungskapital"). Sie begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung der Emittentin oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(2) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(3) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.]

**[im Fall von Pfandbriefen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen] [bei Öffentlichen Darlehen einfügen: Öffentlichen Darlehen].]**

**§ 3  
ZINSEN**

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> verzinst.

**§ 4  
ZAHLUNGEN**

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes  
(2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.]

**"Zahltage"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET"))** geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) **[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(4)] angegeben] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

**[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:**

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

**[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:**

**[(3)]** *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

**[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung, soweit diese erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

**[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

**[I4]** *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x (1 + Emissionsrendite)<sup>N</sup>,

hierbei gilt Folgendes:

"Ausgabekurs" entspricht **[Ausgabekurs einfügen]** %,

"Begebungstag" bezeichnet **[Begebungstag einfügen]**,

"Emissionsrendite" entspricht **[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]** % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"N" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "**Berechnungszeitraum**") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"Zinstagequotient" bezeichnet

**[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:** die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf

Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]]

## § 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die zur Zahlung etwaiger Steuern (a) gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), und (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit den US-Steuerbehörden (*U.S. Internal Revenue Service*; "**IRS**"), der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen als "**FATCA**" bezeichnet), einzubehalten oder abzuziehen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

## § 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

**[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere

zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 9 MITTEILUNGEN

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:**

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlichen Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

**[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:**

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

## § 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### [VERBOT DES VERKAUFS AN PRIVATANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Privatanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Privatanleger und Versicherungsanlageproduktein der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Privatanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Privatanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Privatanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.]

### [PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIEßLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, "**MiFID II**") [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

### [PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, "**MiFID II**") [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(iii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II

unterliegender Vertrieber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]



Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

vom **[Datum einfügen]**

Angebot von

**[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]** <sup>[1]</sup>

**[nachrangigen] [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarfandbriefen] [Öffentlichen  
Pfandbriefen] (Tranche [●]) [andere Bezeichnung der Schuldverschreibungen  
einfügen]**

begeben aufgrund des

**Basisprospekts**

**vom 28. September 2018**

der

**Stadtsparkasse Düsseldorf**

(die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung: 529900QIQHMC6HSFBW06

---

<sup>[1]</sup> [Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.]

**[im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 29. September 2016, 28. September 2017 oder 28. September 2018 begeben wurden, einfügen: (Aufstockung der [Name der Emission einfügen], die am [Datum einfügen] unter dem Basisprospekt vom [29. September 2016] [28. September 2017] [28. September 2018] begeben wurden)]**

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom 28. September 2018 (der "Prospekt") sind die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die von der Stadtparkasse Düsseldorf begeben werden (die "Schuldverschreibungen"). [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] in [Währung einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [ISIN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] zu dem [Prospekt] [Prospekt vom [29. September 2016] [28. September 2017] (der "Original-Prospekt")] begeben wurden, eine einheitliche Serie, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale [(mit Ausnahme [des Ausgabtags][,][und][des Verzinsungsbeginns][,][und][des ersten Zinszahlungstags][,][und][des Ausgabekurses][,][und][●]).]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen für [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung] sind insgesamt der im [Prospekt] [im Fall der Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt vom 29. September 2016 oder dem Prospekt vom 28. September 2017 begeben wurden, einfügen: Original-Prospekt] enthaltenen [im Fall der Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt vom 29. September 2016 oder dem Prospekt vom 28. September 2017 begeben wurden, einfügen: und per Verweis in den Prospekt einbezogenen] Option [I] [II] [III] der Emissionsbedingungen entnommen.] Der Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]], der Original-Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]] und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung auf der Internetseite der Emittentin ([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.]

[Wenn der Prospekt mit Ablauf des 28. September 2019 seine Gültigkeit verliert, kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen verlängert werden, indem ein neuer Satz von Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einer neuen Fassung des Prospekts erstellt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegt und veröffentlicht wird.]

[Der oben genannte Prospekt mit Datum vom 28. September 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert mit Ablauf des 28. September 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Tag sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Prospekt über Schuldverschreibungen zu lesen, der dem Prospekt vom 28. September 2018 nachfolgt. [Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung (Abschnitt B.).] Der jeweils aktuellste Prospekt über Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite [([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte))] [●] veröffentlicht.]

Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt [, des Original-Prospekts [, etwaiger Nachträge zum Original-Prospekt]] [, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt] sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

**Teil I.**

**Angaben zur Emission**

Seriennummer	[●]
Tranchennummer	[●]
[WKN	[●]]
[ISIN	[●]]
[Common Code	[●]]
[sonstige Wertpapierkennnummer	[●]]
Ausgabebetrag	[●]
Börsennotierung	[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einer Börse zugelassen werden.]  [Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] <b>[Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse einfügen]</b> [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum <b>[Datum einfügen]</b> erfolgen.]]
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	[10. Dezember 1996] <b>[anderes Datum einfügen]</b>

## Teil II.

### Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) oder der im Original-Prospekt enthaltenen und in diesen Prospekt per Verweis einbezogenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) oder der im Original-Prospekt enthaltenen und in diesen Prospekt per Verweis einbezogenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) oder der im Original-Prospekt enthaltenen und in diesen Prospekt per Verweis einbezogenen Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:

**Teil III. Angaben zum öffentlichen Angebot**

Gesamtnennbetrag	<p><b>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</b></p> <p>[Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabebetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p>
Ausgabekurs	<p><b>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</b></p> <p>[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] <b>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</b>].</p> <p><b>[Methode, mittels derer der Ausgabekurs festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung einfügen.]</b></p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p> <p>[Der Ausgabekurs wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden.]</p>
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p><b>[geschätzte Gesamtkosten einfügen]</b></p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>
Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar.] <b>[Gebühren, Kosten und Steuern einfügen]</b></p>
Geschätzter Nettoerlös	<p><b>[geschätzten Nettoerlös einfügen]</b></p>
Rendite	<p>[Die Emissionsrendite beträgt [●] % <i>per annum</i>. berechnet nach der [ICMA Methode] <b>[andere Berechnungsmethode einfügen]</b>].</p> <p>[(Die Emissionsrendite wird auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)]</p> <p>[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]</p>
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]</p> <p>[Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung [und der Volatilität] des <b>[Referenzzinssatz einfügen]</b> können auf der Bildschirmseite <b>[Bildschirmseite einfügen]</b> abgerufen werden.]]</p>

Rating[s]	<p>[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] <b>[Rating[s] einfügen]</b></p> <p><b>[Kurze Erläuterung der Bedeutung [des Ratings] [der Ratings] einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]</b></p> <p>[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.]</p>
Eintragung des Benchmark-Administrators in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die " <b>Benchmark-Verordnung</b> ") erstellte und geführte Register der Administratoren	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einer Benchmark.]</p> <p><b>[[Benchmark: Namen der Benchmark einfügen]]</b></p> <p><b>[[Administrator: Namen des Administrators einfügen]]</b></p> <p>[Zutreffend.] [Nicht zutreffend.] [Nach Kenntnis der Emittentin [fällt <b>[Benchmark einfügen]</b> aufgrund von Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung] [gelten die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung], weshalb für <b>[Namen des Administrators einfügen]</b> derzeit keine <b>[einfügen, wenn der betreffende Administrator innerhalb des EWR ansässig ist: Zulassungs- oder Registrierungspflicht] [einfügen, wenn der betreffende Administrator außerhalb des EWR ansässig ist: Anerkennungs-, Übernahme- oder Gleichwertigkeitspflicht]</b> besteht.]</p>
Angebotsfrist	<p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine Angebotsfrist.] [Die Schuldverschreibungen werden vom <b>[Beginn der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich) [an] <b>[fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich)] [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.]</p>
Zeichnungsphase	<p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom <b>[Beginn der Zeichnungsphase einfügen]</b> (einschließlich) bis <b>[Ende der Zeichnungsphase einfügen]</b> (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend <b>[bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen]</b> (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]</p>
Antragsverfahren	<p><b>[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags einfügen] [Informationen dazu einfügen, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.]</b></p>
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfahrens für die Erstattung	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p><b>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die</b></p>

des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	<b>Zeichner einfügen]</b>
Mindestzeichnungsbetrag	<b>[Mindestzeichnungsbetrag einfügen]</b>  [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
Höchstzeichnungsbetrag	<b>[Höchstzeichnungsbetrag einfügen]</b>  [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	<b>[Informationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots einfügen.]</b>
Lieferung	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am <b>[Datum einfügen]]</b> .  Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht.  Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	<b>[Nicht anwendbar.]</b>  <b>[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]</b>
[Angebotskonditionen	<b>[Nicht anwendbar.]</b>  <b>[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]</b>
Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots	<b>[Nicht anwendbar.]</b>  <b>Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]]</b>
Übernahme der Emission	<b>[Nicht anwendbar.]</b>  <b>[Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], [das] [die] bereit [ist] [sind], die Schuldverschreibungen auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen oder ohne bindende Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und der Provisionen einfügen.] [Der Übernahmevertrag wurde am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen.]</b>
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<b>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]</b>  <b>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen</b>

	<p>in der Bundesrepublik Deutschland zu.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: <b>Name(n) und Adresse(n) einfügen</b>].</p> <p>Der spätere Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.</p> <p>Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[●]] veröffentlicht.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich <b>Bedingungen einfügen</b>][Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].</p>
Market Making	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p><b>Name[n] und Anschrift[en] der Institute angeben, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Stellung von Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen.]</b></p>
Interessen einschließlich Interessenkonflikte der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen	<p>[Der Emittentin sind keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] <b>andere Provision(en) einfügen</b>] ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: <b>Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte einfügen</b>].]</p>
Verbot des Verkaufs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)	<p>[Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]</p>

**[[relevante Informationen angeben]** wurde[n] aus **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]** extrahiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhalten, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

#### **Teil IV: Emissionsspezifische Zusammenfassung**

**[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]**

## BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in der Bundesrepublik Deutschland, die im Hinblick auf die Schuldverschreibungen relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in der Bundesrepublik Deutschland, die für einen Gläubiger der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Gläubigers der Schuldverschreibungen ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Das deutsche Steuerrecht sieht derzeit einen ermäßigten Steuersatz für bestimmte Kapitaleinkünfte vor. Zu beachten ist jedoch, dass der Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union und der Sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer neuen Bundesregierung vorsieht, dass die Abgeltungsteuer für bestimmte Kapitalerträge teilweise abgeschafft werden soll. Der Koalitionsvertrag sieht ferner vor, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden soll, sofern das individuelle Einkommen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet. Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, so dass viele Details noch unklar sind. Gegenwärtig wird in Deutschland eine Anhebung oder vollständige Abschaffung dieser ermäßigten Besteuerung diskutiert, mit der Folge, dass Kapitalerträge der regulären Besteuerung unterworfen würden. Noch ist unklar, ob, wann und wie die laufende Diskussion zu etwaigen Gesetzesänderungen führt.

**Potenziellen Anlegern wird geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Schuldverschreibungen zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potenziellen Anleger zutreffen, berücksichtigen.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für jeglichen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

### Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

#### *Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne*

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d. h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden in demselben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro, sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind.

Soweit die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, und ggf. zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses (zuzüglich vereinnahmter Stückzinsen) erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder

Finanzdienstleistungsinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus gewissen anderen Staaten (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Gemäß den Verwaltungsrichtlinien sind Verluste, die einem Inhaber von Schuldverschreibungen aus einem Forderungsausfall oder einem Forderungsverzicht entstehen, grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig. Die gleiche Regelung dürfte anwendbar sein, wenn die Schuldverschreibungen wertlos verfallen oder wenn der Erlös aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen die üblichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Allerdings folgte der Bundesfinanzhof in einem kürzlich entschiedenen Fall nicht der Auffassung, dass endgültige Verluste anderer Kapitalerträge abzugsfähig sind, d.h. wenn keine weitere Zahlung mehr zu erwarten ist, z.B. nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieser Ansicht folgen wird.

Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch einen Privatanleger über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Dem Privatanleger steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten und Lebenspartnern) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen. Ein Abzug für anrechenbare ausländische Quellensteuern oder eine Verrechnung mit Veräußerungsverlusten wird nicht vorgenommen. Wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

#### *Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen*

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben. Weiterhin kann der Privatanleger der Schuldverschreibungen verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in den Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Verluste, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen realisiert werden, können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Privatanleger in dem gleichen oder einem der folgenden Jahre erzielt, verrechnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind auch die aufgelaufenen, noch nicht gezahlten

Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Bei Schuldverschreibungen ohne periodische Zinszahlung, die zu einem Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Schuldverschreibung ohne periodische Zinszahlung als Einnahme zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss die Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die laufenden Erträge und die Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

### **Steuerausländer**

Steuerausländer unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Besteuerung, es sein denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind bestimmtes sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche steuerliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und Veräußerungsgewinne befreit. Sind die Einkünfte jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt nach deutschem Recht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht an, wenn bei Erwerben von Todes wegen weder der Erblasser noch der Erbe oder Bedachte oder bei Schenkungen unter Lebenden weder der Schenker noch der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. die Geschäftsleitung oder den Sitz hat und die Schuldverschreibungen nicht zu einem deutschen Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten z.B. für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten. Im Übrigen kann Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann – ohne einen Übertragungsakt – unter anderem in Intervallen von 30 Jahren anfallen, wenn Schuldverschreibungen von einer qualifizierten Familien-Stiftung oder einem Familien-Verein, jeweils mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, gehalten werden.

### **Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungssteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### **Die geplante Finanztransaktionssteuer**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") und Estland veröffentlicht. Allerdings hat Estland später entschieden, nicht teilzunehmen.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Daher ist derzeit ungewiss, ob und wann die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten wird und Geschäfte mit Schuldverschreibungen in deren Anwendungsbereich fallen werden.

Potenziellen Anlegern der Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

### **FATCA-Bestimmungen**

Gewissen Bestimmungen des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (mit nachfolgenden Änderungen) zufolge, die unter der Bezeichnung FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) bekannt sind, ist ein "ausländisches Finanzinstitut" (*foreign financial institution*) unter Umständen zum Einbehalt auf bestimmte von ihm geleistete Zahlungen (*foreign passthru payments*; "**ausländische durchgeleitete Zahlungen**") an Personen verpflichtet, welche die Einhaltung gewisser Bescheinigungspflichten, Meldepflichten oder zugehöriger Pflichten versäumen. Die Emittentin gilt für die Zwecke von FATCA als ausländisches Finanzinstitut. Eine Reihe von Staaten (darunter auch Deutschland) haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; "**IGAs**") zur Umsetzung von FATCA mit den Vereinigten Staaten geschlossen bzw. solchen IGAs in wesentlichen Punkten zugestimmt, wodurch sich die Art der Anwendung von FATCA in diesen Staaten ändert. Nach den Bestimmungen vieler der derzeit geltenden IGAs wäre ein ausländisches Finanzinstitut in einem IGA-Staat im Allgemeinen nicht zum Einbehalt nach FATCA oder einem IGA auf von ihm geleistete Zahlungen verpflichtet. Bestimmte Aspekte der Anwendung der FATCA-Bestimmungen und der IGA auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen (u. a. die Frage, ob nach FATCA oder einem IGA Einbehalte auf Zahlungen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen jemals erforderlich sein werden) sind unsicher und könnten Änderungen unterworfen sein. Soweit nach den FATCA-Bestimmungen oder einem IGA Einbehalte auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erforderlich sind, ist ein solcher Einbehalt ab dem 1. Januar 2019 vorzunehmen; Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapital (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapital (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die spätestens an dem Tag begeben werden, der sechs Monate nach dem Tag folgt, an dem endgültige Vorschriften mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim *Federal Register*, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, würden Bestandsschutz im Sinne der FATCA-Einbehaltungsbestimmungen genießen (*grandfathered*), es sei denn, sie würden nach diesem Tag wesentlichen Änderungen unterworfen. Sollten jedoch nach Ablauf der Bestandsschutzfrist zusätzliche Schuldverschreibungen begeben werden (siehe den Abschnitt "Emissionsbedingungen – Begebung weiterer Schuldverschreibungen"), die nicht von den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zu unterscheiden sind und Einbehalten nach den FATCA-Bestimmungen unterliegen, so können die für die Einbehalte zuständigen Stellen sämtliche Schuldverschreibungen, d. h. auch die vor Ablauf der Bestandsschutzfrist begebenen Schuldverschreibungen, als Einbehalten nach den FATCA-Bestimmungen unterliegende Schuldverschreibungen behandeln. Zur Klärung der Frage, inwieweit diese Vorschriften auf ihre Anlage in Schuldverschreibungen Anwendung finden, sollten Gläubiger ihren Steuerberater zu Rate ziehen. Für den Fall, dass in Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen Einbehalte nach den FATCA-Bestimmungen oder einem IGA erforderlich sein sollten, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund der Einbehalte.

## VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

### Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

### Europäischer Wirtschaftsraum

Außer dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Privatanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) **Privatanleger** bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
- (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, **MiFID II**); oder
  - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, die **Versicherungsvermittlungsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
  - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, die **Prospektrichtlinie**); und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Relevante Umsetzungsstag**"), grundsätzlich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen

vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein "**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbaren nationalen Rechts eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU).

### **Vereinigtes Königreich**

Ein etwaiger Veräußerer der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge, dass er:

- (a) in Bezug auf Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) als Person gilt, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anlageinstrumenten (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst und (ii) die Schuldverschreibungen nur Personen angeboten bzw. an Personen verkauft hat und Schuldverschreibungen nur Personen anbieten bzw. an Personen verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit den Kauf, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Anlagen (auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter) zu geschäftlichen Zwecken umfasst oder bezüglich derer dies billigerweise angenommen werden kann, soweit die Begebung der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß seitens der Emittentin gegen Section 19 des Gesetzes betreffend Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*; das "**FSMA**") darstellen würde;
- (b) eine Einladung oder Aufforderung zur Investition in Finanzanlagen im Sinne von Section 21 des FSMA, die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, ausschließlich in solchen Fällen weitergegeben bzw. eine Weitergabe veranlasst hat, in denen die Bestimmungen von Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung finden, und wird dies auch künftig nur in solchen Fällen tun; und
- (c) bei allen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die im Vereinigten Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich heraus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich erfolgen, jederzeit alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA beachtet hat und dies auch in Zukunft tun wird.

## Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (*Securities Act of 1933, as amended*; "**Securities Act**") registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") nicht angeboten oder verkauft werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass er keine Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat und dass er diese auch in Zukunft nicht anbieten oder verkaufen wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**"). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Das genaue Datum des Beschlusses wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

### Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei.

### Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

### Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Konzernabschluss 2017, der Konzernabschluss 2016 sowie der Jahresbericht 2017 der Emittentin und die Satzung der Emittentin während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf einsehbar. Der Konzernabschluss 2017, der Konzernabschluss 2016 sowie der Jahresbericht 2017 sind unter der vorstehend genannten Anschrift ferner als Druckfassung kostenlos erhältlich und auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Ihre Sparkasse Vor Ort⇒Erfolg in Zahlen) abrufbar.

### Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und unverzüglich, spätestens einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WpPG auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 WpPG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WpPG auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte). Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

### **Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts**

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen für einen späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift. "Produktüberwachung nach MiFID II" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

**Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.**

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite [www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte) veröffentlicht.

**Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

### **Informationen von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen von Seiten Dritter zutreffend unter Heranziehung der von der jeweiligen Person veröffentlichten Informationen wiedergegeben wurden und dass nach ihrem besten Wissen keine Fakten ausgelassen wurden (soweit die Emittentin auf Grundlage der von der jeweiligen Person veröffentlichten Informationen eine solche Auslassung feststellen konnte), wodurch die wiedergegebenen Informationen unzutreffend oder irreführend erscheinen könnten.

## FINANZINFORMATIONEN

# Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2017

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

**Aktivseite**
**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017**

	Euro	Euro	Euro	31.12.2016 Tsd. Euro
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		92.532.181,76		152.473
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		622.396.962,36		271.657
			714.929.144,12	424.130
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		230.893.734,23		207.103
c) andere Forderungen		200.819.833,95		432.341
			431.713.568,18	639.444
darunter:				
täglich fällig	113.572.554,83	Euro		(137.622)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(200.350)
<b>4. Forderungen an Kunden</b>				
a) Hypothekendarlehen		3.978.555.146,78		3.928.248
b) Kommunalkredite		782.268.029,53		672.698
c) andere Forderungen		3.164.410.915,70		2.921.473
			7.925.234.092,01	7.522.419
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(8.432)
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		805.284.854,21		852.422
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	805.284.854,21	Euro		(852.422)
bb) von anderen Emittenten		710.660.947,55		879.153
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	670.124.446,29	Euro	1.515.945.801,76	1.731.575
				(879.153)
c) eigene Schuldverschreibungen		48.186,44		48
Nennbetrag	50.000,00	Euro		(50)
			1.515.993.988,20	1.731.623
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>			406.627.289,73	413.678
<b>6a. Handelsbestand</b>			-,-	-
<b>7. Beteiligungen</b>			271.560.670,37	328.812
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
<b>8. Anteile an assoziierten Unternehmen</b>			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
<b>9. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			948.937,25	1.459
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
<b>10. Treuhandvermögen</b>			6.525.595,24	5.814
darunter:				
Treuhandkredite	2.195.595,24	Euro		(1.644)
<b>11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>			-,-	-
<b>12. Immaterielle Anlagewerte</b>				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		389.142,50		460
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			389.142,50	460
<b>13. Sachanlagen</b>			45.956.698,01	49.132
<b>14. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			152.903.822,50	114.717
<b>15. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		372.576,98		542
b) andere		3.149.152,53		1.438
			3.521.729,51	1.980
<b>16. Aktive latente Steuern</b>			-,-	-
<b>17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>			-,-	-
<b>Summe der Aktiva</b>			<b>11.476.304.677,62</b>	<b>11.233.668</b>

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2016 Tsd. Euro
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		157.305.580,82		141.809
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten		371.493.614,51		350.183
			528.799.195,33	491.992
darunter:				
täglich fällig	17.078.278,13			(12.788)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,-			(-)
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		164.836.203,00		180.333
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.966.870,42		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.088.316.302,64			2.064.255
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	64.032.509,75			69.912
d) andere Verbindlichkeiten		2.152.348.812,39		2.134.167
		6.367.928.768,92		6.188.905
			8.731.080.654,73	8.549.372
darunter:				
täglich fällig	6.146.257.173,43			(5.727.068)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,-			(-)
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe	221.525.011,92			261.551
ab) öffentliche Pfandbriefe	156.277.594,00			156.279
ac) sonstige Schuldverschreibungen	17.106.871,29			15.127
		394.909.477,21		432.957
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-,-		-
			394.909.477,21	432.957
darunter:				
Geldmarktpapiere	-,-			(-)
<b>3a. Handelsbestand</b>				-
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>			6.525.595,24	5.814
darunter:				
Treuhandkredite	2.195.595,24			(1.644)
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			82.880.523,91	78.125
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		3.060.924,93		3.787
b) andere		67.983,48		114
			3.128.908,41	3.901
<b>6a. Passive latente Steuern</b>			-,-	-
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		69.709.629,00		63.934
b) Steuerrückstellungen		22.954.088,32		24.996
c) andere Rückstellungen		140.539.335,70		95.989
			233.203.053,02	184.919
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			145.924.783,85	145.925
<b>9. Genusssrechtskapital</b>			-,-	-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,-			(-)
<b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			552.661.721,58	552.662
darunter:				
Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	134.423,42			(134)
<b>11. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital		-,-		-
b) Kapitalrücklage		-,-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	772.715.482,30			762.709
cb) andere Rücklagen	-,-			-
		772.715.482,30		762.709
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		-,-		-
e) Konzernbilanzgewinn		24.475.282,04		25.292
			797.190.764,34	788.001
<b>Summe der Passiva</b>			<b>11.476.304.677,62</b>	<b>11.233.668</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen		-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		183.811.110,01		163.146
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-,-		-
			183.811.110,01	163.146
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-		-
c) Unwiderufliche Kreditzusagen		638.992.513,77		563.933
			638.992.513,77	563.933

## Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	Euro	Euro	Euro	2016 Tsd. Euro
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>232.565.806,34</u>		<u>267.354</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>2.534.610,06</u>	Euro		<u>(1.664)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>( - )</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>3.225.100,62</u>		<u>5.172</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>-,-</u>	Euro		<u>( - )</u>
			<u>235.790.906,96</u>	<u>272.526</u>
			<u>83.403.826,60</u>	<u>107.443</u>
<b>2. Zinsaufwendungen</b>				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>2.129.388,58</u>	Euro		<u>(965)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>1.277.963,32</u>	Euro		<u>(1.417)</u>
			<u>152.387.080,36</u>	<u>165.083</u>
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>16.547.507,84</u>		<u>2.763</u>
b) Beteiligungen		<u>49.314.410,48</u>		<u>70.164</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>65.861.918,32</u>	<u>72.927</u>
<b>4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
<b>5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
<b>6. Provisionserträge</b>		<u>98.564.029,40</u>		<u>90.582</u>
<b>7. Provisionsaufwendungen</b>		<u>12.849.713,35</u>		<u>11.994</u>
			<u>85.714.316,05</u>	<u>78.588</u>
<b>8. Nettoertrag des Handelsbestands</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>-,-</u>	Euro		<u>( - )</u>
<b>9. Sonstige betriebliche Erträge</b>			<u>27.394.700,20</u>	<u>36.503</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>-,-</u>	Euro		<u>( - )</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(656)</u>
			<u>331.358.014,93</u>	<u>353.101</u>
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>159.731.843,82</u>			<u>117.651</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>29.844.029,00</u>		<u>189.575.872,82</u>	<u>39.098</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>11.361.979,58</u>	Euro		<u>(19.910)</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>78.964.326,41</u>		<u>72.680</u>
			<u>268.540.199,23</u>	<u>229.429</u>
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>			<u>6.541.023,89</u>	<u>7.019</u>
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			<u>23.543.808,72</u>	<u>24.942</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>423.855,25</u>	Euro		<u>(1.734)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>5.992.480,74</u>	Euro		<u>(2.503)</u>
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft</b>		<u>-,-</u>		<u>17.617</u>
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft</b>		<u>166.690,88</u>		<u>-</u>
			<u>166.690,88</u>	<u>17.617</u>
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere</b>		<u>-,-</u>		<u>-</u>
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>		<u>3.730.165,32</u>		<u>2.684</u>
			<u>3.730.165,32</u>	<u>2.684</u>
<b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>			<u>-,-</u>	<u>10</u>
<b>18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			<u>-,-</u>	<u>46.100</u>
<b>19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>			<u>36.629.839,29</u>	<u>30.668</u>
<b>20. Außerordentliche Erträge</b>		<u>-,-</u>		<u>-</u>
<b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>		<u>-,-</u>		<u>-</u>
<b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
<b>23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		<u>19.073.730,80</u>		<u>5.139</u>
<b>24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>		<u>234.481,73</u>		<u>237</u>
			<u>19.308.212,53</u>	<u>5.376</u>
<b>25. Konzernjahresüberschuss</b>			<u>17.321.626,76</u>	<u>25.292</u>
<b>26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>			<u>7.153.655,28</u>	<u>-</u>
			<u>24.475.282,04</u>	<u>25.292</u>
<b>27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>				
a) aus der Sicherheitsrücklage	<u>-,-</u>			<u>( - )</u>
b) aus anderen Rücklagen	<u>-,-</u>			<u>( - )</u>
			<u>-,-</u>	<u>( - )</u>
			<u>24.475.282,04</u>	<u>25.292</u>
<b>28. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>				
a) in die Sicherheitsrücklage	<u>-,-</u>			<u>( - )</u>
b) in andere Rücklagen	<u>-,-</u>			<u>( - )</u>
			<u>-,-</u>	<u>( - )</u>
<b>29. Konzernbilanzgewinn</b>			<u>24.475.282,04</u>	<u>25.292</u>

## Konzern-Eigenkapitalpiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017

Mio. €	Stadtparkasse Düsseldorf			Minderheits-gesell-schafter	Konzern-eigen-kapital
	Gewinn-rücklage	Konzern-bilanz-gewinn	Eigenkapital gem. Konzern-bilanz		
<b>Bestand zum 01.01.2016</b>	<b>736,4</b>	<b>51,3</b>	<b>787,7</b>	<b>0,0</b>	<b>787,7</b>
Auschüttungen	0,0	-25,0	-25,0	0,0	-25,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	26,3	-26,3	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	25,3	25,3	0,0	25,3
Zuführungen zur Gewinn-rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Bestand zum 31.12.2016</b>	<b>762,7</b>	<b>25,3</b>	<b>788,0</b>	<b>0,0</b>	<b>788,0</b>
Auschüttungen	0,0	-8,1	-8,1	0,0	-8,1
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	10,0	-10,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	17,3	17,3	0,0	17,3
Zuführungen zur Gewinn-rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Bestand zum 31.12.2017</b>	<b>772,7</b>	<b>24,5</b>	<b>797,2</b>	<b>0,0</b>	<b>797,2</b>

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalpiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

## Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	2017 Mio. €	2016 Mio. €
<b>Konzernjahresüberschuss</b>	17,3	25,3
<b>Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten</b>		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	-1,7	23,5
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	49,0	1,8
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	9,1	43,6
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-0,5	-2,9
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-198,9	-232,6
davon: Steueraufwand / -ertrag	19,3	5,4
davon: Zinsertrag / -aufwand	-168,2	-167,1
davon: Dividendenertrag	-50,0	-70,9
<b>Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile</b>		
Forderungen an Kreditinstitute	207,4	-94,0
Forderungen an Kunden	-393,6	112,2
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	253,2	-94,0
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-41,2	-23,2
<b>Zwischensumme</b>	<b>25,8</b>	<b>-99,0</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41,6	7,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	183,3	312,7
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	7,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-45,0	-30,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	14,5	-4,6
<b>Zwischensumme</b>	<b>201,4</b>	<b>285,1</b>
Gezahlte Zinsen	-87,6	-117,5
Erhaltene Zinsen	252,6	281,5
Erhaltene Dividenden	50,0	70,9
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-21,1	-6,3
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>295,4</b>	<b>273,4</b>

	2017 Mio. €	2016 Mio. €
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>295,4</b>	<b>273,4</b>
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	10,9	56,4
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,6	3,4
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-4,1	-8,3
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-3,9	-3,4
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>3,5</b>	<b>48,1</b>
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtparkasse Düsseldorf	-8,1	-25,0
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	0,0	-0,5
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-8,1</b>	<b>-25,5</b>
<b>Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs</b>	<b>424,1</b>	<b>128,1</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	295,4	273,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	3,5	48,1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-8,1	-25,5
<b>Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahrs</b>	<b>714,9</b>	<b>424,1</b>

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

## Konzernanhang

### 1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22; vorher: DRS 7) berücksichtigt worden. Die Lageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an DRS 20 (Konzernlagebericht).

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktiver Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 8 (Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

Die in den Fußnoten zum Formblatt 1 der RechKredV für Kreditinstitute, die Pfandbriefe begeben haben, vorgesehenen zusätzlichen Angaben hat die Sparkasse erstmals in das Bilanzformblatt aufgenommen, während im Vorjahr hierüber noch im Konzernanhang berichtet wurde. Ebenso haben wir erstmals negative Zinsen in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen. Durch die neue Darstellung wird die Übersichtlichkeit und Klarheit des Konzernabschlusses verbessert. Die Vorjahreszahlen wurden im Hinblick auf die Vergleichbarkeit i.S.v. § 265 Abs. 2 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB an die Gliederung des aktuellen Konzernabschlusses angepasst.

## **1.1 Konsolidierungsgrundsätze**

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2017 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

## 1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtparkasse Düsseldorf folgende vier verbundene inländische Unternehmen einbezogen:

- -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf
- -Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Berichtsjahr
Verbundene Unternehmen	5	-	-	5
davon in den Konzernabschluss einbezogen	4	-	-	4
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1	-	-	1
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	13	-	2	11

Ein assoziiertes Unternehmen, das nicht at Equity bewertet wurde, ist im Berichtsjahr aufgelöst worden. Die Beteiligung an einem im Vorjahr assoziierten Unternehmen ist reduziert worden, so dass keine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis erfolgt.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Auf Grund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden 11 assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 9,7 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **2.1 Allgemeines**

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

### **2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten**

#### **Forderungen**

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für latente Risiken im Forderungsbestand haben wir Pauschalwertberichtigungen gebildet. Für die Bemessung der Pauschalwertberichtigungen haben wir bis zum Jahr 2016 die durchschnittlichen Kreditausfälle der letzten fünf Jahre, vermindert um einen Abschlag von 40% herangezogen. Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein aussagekräftigeres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, haben wir ab dem Jahr 2017 den Betrachtungszeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt. Zum 31.12.2017 wurde der Bestand um 5,1 Mio. Euro erhöht. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethode hätte sich eine Reduzierung um 4,9 Mio. Euro ergeben.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

### **Wertpapiere**

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Konzernlagebericht aufgenommen. Anleihen griechischer Emittenten haben wir nicht im Bestand.

Sofern bei einzelnen Wertpapieren kein Börsen- oder Marktpreis (aktiver Markt) vorlag, wurde der beizulegende Wert durch allgemein anerkannte Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei haben wir insbesondere die von unserem Dienstleister zur Verfügung gestellten indikativen Kurse plausibilisiert.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den investmentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

### **Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der beträgliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Bewertung der Beteiligung an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz III mbH wurde bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Anteile (Jahresendkurs der wirtschaftlich dahinterstehenden Aktien der RWE AG) ein prozentualer Fungibilitätsabschlag vorgenommen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile einer Konzerngesellschaft an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen

Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow Methode, Multiple Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklusses befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen abschließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

### **Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen**

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro werden sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeu-

tung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden entsprechend dem tatsächlichen Werteverzehr linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung wurden vorgenommen.

#### **Aktive latente Steuern**

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

## **2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten**

#### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

#### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005G berechnet. Bei der Ermittlung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % und Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt.

Der Abzinsung der Pensionsrückstellungen wurde ein auf das Jahresende 2017 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 3,68 % zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen wurde unter Nutzung des Wahlrechtes nach Artikel 28 EGHGB und in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden ermittelt, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden. Bei der Berechnung wurde eine jährliche Rentensteigerung von 1 % berücksichtigt.

Der Abzinsung der mittelbaren Pensionsrückstellungen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,67 % zugrunde gelegt.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen wurden in Anwendung von § 253 Abs. 2 S. 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Durchschnittsmarktzins der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungs-

fonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

### **Fonds für allgemeine Bankrisiken**

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken besteht sowohl ein Sonderposten gemäß § 340g HGB als auch ein Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

## **2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die Zinsbuchsteuerung bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir imparitätisch einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung des Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiegeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme mussten wir nicht bilden. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Deri-

vate wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheiten behandelt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Erhaltene und geleistete Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften werden pro Vertrag saldiert. Eine Einbeziehung in die Angabe negativer Zinsen erfolgt nicht, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Zahlungsstrom handelt.

## **2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)**

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 "Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)" nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Das Bankbuch umfasst alle Kunden-, Eigenanlage- und zur Zinsbuchsteuerung abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte.

## **2.6 Währungsumrechnung**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf steuert das Währungsrisiko über die Führung einer Währungsposition je Fremdwährung mit dem Ziel des Ausgleichs von Aktiv- und Passivpositionen. Die Währungsposition enthält alle Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassa- und Termingeschäfte, soweit sie nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Aufgrund der betragsmäßigen Deckung der Aktiv- und Passivpositionen durch gegenläufige Geschäfte geht die Sparkasse von einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB aus.

Aufgrund der besonderen Deckung werden die Ergebnisse aus der Währungsumrechnung in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 256a HGB i.V.m. § 340h HGB netto unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. In den Ausweis haben wir auch realisierte Gewinne und Verluste einbezogen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolvierend durch Devisentermingeschäfte der Sparkasse mit

externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeiten herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>76.953.604,68</u>	<u>106.907</u>

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>41.620.017,35</u>	<u>48.264</u>

### 3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

#### 3.1 Aktiva

##### Aktiva 3

##### Forderungen an Kreditinstitute

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	76.761.491,50	51.594
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	53.837.194,76	277.965
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	192.992.693,96	173.541
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	64.005.250,65	44.000
- mehr als fünf Jahre	1.339.924,49	0

##### Aktiva 4

##### Forderungen an Kunden

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37.894.906,63	37.085
- nachrangige Forderungen	4.400.001,00	29.981
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1,00	18.865

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	297.528.724,95	358.216
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	791.669.550,26	449.271
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.966.072.843,64	1.963.525
- mehr als fünf Jahre	4.534.740.561,41	4.518.235
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	321.427.342,17	219.174

## Aktiva 5

### Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2017 €	2016 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2018 fällig werden	234.692.772,15	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	1.497.901.510,77	1.674.479
- nicht börsennotiert	18.092.477,43	57.145

### Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Französische Pfandbriefe	100,0	100,5
Französische Bonds Senoir Non-preferred unsecured	28,5	29,2
CLN Sparkassenkreditbasket	7,0	7,0

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

## Aktiva 6

### Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2017 €	2016 Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	4.694
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € <sup>1)</sup>	Ausschüttung 2017 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
<b>Aktiefonds</b>							
AOM55F GLOBAL TOP	10,0	17,1	7,1	-	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
<b>Gemischte Fonds</b>							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	27,9	4,5	0,5	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
<b>Spezialfonds (gemischt)</b>							
A0LB13 ALLIANZ GI-FONDS SSKD-All	285,2	394,8	109,6	11,7	ja	-	japanische, US-amerikanische und europäische Aktien, Staatsanleihen Europa und weltweit - EUR/USD Unternehmensanleihen weltweit ohne Banken
<b>Spezialfonds (Rentenfonds)</b>							
793976 SSKD INKA Master A	82,3	82,3	0,0	4,2	ja	-	US-Treasuries

<sup>1)</sup> Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

## Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	0,9	0,9

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen.

Zum Bilanzstichtag befindet sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Position im Bestand, bei der aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

## Aktiva 6a Handelsbestand

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

## Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
RW Gesellschaft für Anteilsbesitz III mbH	Düsseldorf	34,9	9	assoziiertes Unternehmen
TRAPO AG	Gescher	33,3	700	assoziiertes Unternehmen
TRAPOROL GmbH	Gescher	33,3	85	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
SPL electronics GmbH	Niederkrüchten	27,0	8	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
IDEENKAPITAL Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,6	12	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2016 Tsd. €	Jahresergebnis 2016 Tsd. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. <sup>1)</sup>	Düsseldorf	7,6	991.344	k.A.
Bain Capital Europe Fund III, L.P. <sup>1)</sup>	George Town, Kaiman-Inseln	0,3	---	---
Centre Capital Investors V, L.P. <sup>1)</sup>	Delaware, USA	1,6	---	---
Gilde Equity Management (GEM) Benelux Fund C.V.) <sup>1)</sup>	Utrecht, Niederlande	5,0	---	---
Thoma Bravo Fund IX, L.P. <sup>1)</sup>	Delaware, USA	1,7	---	---

<sup>1)</sup> Angaben zum Eigenkapital und des Jahresergebnisses entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Bei folgenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften verfügt die Sparkasse über mehr als 5 % der Stimmrechte:

Name der Gesellschaft	Sitz	Stimmrechtsanteil
SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG	Düsseldorf	5,1%

## Aktiva 9

### Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung	Art der Einbeziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
 -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,0	6.900	Tochter	Vollkonsolidierung	
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkonsolidierung	
 -Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	Vollkonsolidierung	EAV mit  -KBG
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkonsolidierung	
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB

## Aktiva 10

### Treuhandvermögen

Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:	2017 €	2016 Tsd. €
- Forderungen an Kunden	2.195.595,24	1.644
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	4.330.000,00	4.170

## Aktiva 12

### Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

**Aktiva 13**  
**Sachanlagen**

In diesem Posten sind enthalten:	<b>2017</b> <b>€</b>	<b>2016</b> <b>Tsd. €</b>
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>29.604.586,01</u>	<u>32.058</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.063.053,00</u>	<u>16.164</u>

**Aktiva 14**  
**Sonstige Vermögensgegenstände**

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 58.523.800,00 Euro (Vorjahr: 45.372 Tsd. Euro), Kapitalertragsteuer in Höhe von 29.928.375,09 Euro (Vorjahr: 30.135 Tsd. Euro) sowie Gewerbesteuer in Höhe von 25.391.100,00 Euro (Vorjahr: 27.132 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 22.572.847,40 Euro auf.

Ferner sind Geschäftsanteile an Genossenschaften in Höhe von 97.571,44 Euro (Vorjahr: 98 Tsd. Euro) enthalten, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

**Aktiva 15**  
**Rechnungsabgrenzungsposten**

In diesem Posten sind enthalten:	<b>2017</b> <b>€</b>	<b>2016</b> <b>Tsd. €</b>
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>372.576,98</u>	<u>542</u>

## Entwicklung des Anlagevermögens

### Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	100.000.000,00	657.487,40	328.811.996,30	1.458.874,75	97.571,44
Nettoveränderungen	35.542.840,00	260.163,26	-57.251.325,93	-509.937,50	0,00
Bilanzwert am Jahresende	135.542.840,00	917.650,66	271.560.670,37	948.937,25	97.571,44

\* Anteile an Genossenschaften

### Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2017	5.677.092,66	252.300.056,48
Zugänge 2017	215.560,88	3.685.451,23
Abgänge 2017	180.445,17	6.291.992,64
Umbuchungen 2017	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2017	5.712.208,37	249.693.515,07

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2017	5.216.595,16	203.167.842,51
Abschreibungen 2017	286.394,40	6.254.629,49
Zuschreibungen 2017	0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2017	0,00
	Abgängen 2017	179.923,69
	Umbuchungen 2017	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2017	5.323.065,87	203.736.817,06

Buchwerte 31.12.2017	389.142,50	45.956.698,01
Buchwerte 31.12.2016	460.497,50	49.132.213,97

### 3.2 Passiva

#### Passiva 1

##### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In dem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	410.322,99	1.437
 Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheiten übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	323.537.413,53	300.506
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	6.532.110,01	6.433
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	26.784.900,26	19.350
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	130.222.292,39	119.079
- mehr als fünf Jahre	331.572.498,97	312.913

#### Passiva 2

##### Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In dem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.818,63	18
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.573.750,73	7.511
 Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	17.029.999,15	18.913
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	33.798.471,36	35.665
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	12.883.349,67	14.363
- mehr als fünf Jahre	2.489,79	682
 Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	91.866.081,78	247.914
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	64.952.005,61	84.794
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	63.018.255,57	67.727
- mehr als fünf Jahre	206.625.641,19	280.727

### Passiva 3

#### Verbriefte Verbindlichkeiten

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2018 fällige Beträge in Höhe von 60.000.000,00 Euro enthalten.

### Passiva 4

#### Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.195.595,24	1.644
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.330.000,00	4.170

### Passiva 5

#### Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 66.543.034,46 Euro (Vorjahr: 61.853 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Fonds bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

### Passiva 6

#### Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.655.203,75 Euro (Vorjahr: 3.194 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

### Passiva 7

#### Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 9.640.619,31 Euro. Davon entfallen 6.340.924,00 Euro auf Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und 3.299.695,31 Euro auf mittelbare Pensionsverpflichtungen. Der Jahresüberschuss 2017 unterliegt in Höhe von insgesamt

2.486.964,03 Euro der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB. Davon entfallen 1.350.502,00 Euro auf Rückstellungen für unmittelbare Rückstellungen und 1.136.462,03 Euro auf mittelbare Pensionsverpflichtungen. Der aus dem Vorjahr der Ausschüttungssperre unterliegende Anteil in Höhe von 7.153.655,28 Euro wurde analog zum Einzelabschluss in den Gewinnvortrag eingestellt.

## **Passiva 9**

### **Nachrangige Verbindlichkeiten**

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

<b>Betrag in €</b>	<b>Zinssatz %</b>	<b>Fälligkeit</b>
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,66 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.473.440,86 Euro (Vorjahr: 5.482 Tsd. Euro) angefallen.

## **4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich**

### **Eventualverbindlichkeiten**

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

### **Andere Verpflichtungen**

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

## **5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen**

Unter den Zinsaufwendungen wurden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 4.696.094,25 Euro (Vorjahr: 18.132 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

### **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge**

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12.894.982,96 Euro (Vorjahr: 7.489 Tsd. Euro) ausgewiesen. Außerdem sind in dem Posten Erträge für Steuerzinsen in Höhe von 5.326.934,25 Euro (Vorjahr: 18.287 Tsd. Euro) enthalten.

### **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 10 - Personalaufwendungen**

In den Personalaufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 49.247.613,41 Euro (Vorjahr: 7.835 Tsd. Euro) enthalten. Diese entfallen im Wesentlichen auf die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe von 47,4 Mio. Euro im Rahmen eines entwickelten Programms zur Reduzierung des Personalaufwandes.

### **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen für Steuerzinsen in Höhe von 9.618.758,06 Euro (Vorjahr: 9.419 Tsd. Euro).

### **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 23 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 15.040.471,64 Euro (Vorjahr: 24.601 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 15.594.801,45 (Vorjahr: 14.789 Tsd. Euro) enthalten.

## 6. Sonstige Angaben

### 6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 101.334 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 10.471 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	10.881
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	41.297
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	39.027

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 6.254 Tsd. Euro auf Aktiva 6 und in Höhe von 3.144 Tsd. Euro auf Aktiva 13.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Sparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

### 6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die zinsbezogenen schwebenden Termingeschäfte beinhalten Geschäfte mit Kunden (803 Mio. Euro), mit Banken abgeschlossene Deckungsgeschäfte (Bewertungseinheiten 1.284 Mio. Euro) und Geschäfte zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch (4.184 Mio. Euro).

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte <sup>1)</sup> Mio. €	Buchwerte	
	Mio. €					Preis nach Bewertungs- methode	Mio. €
	nach Restlaufzeiten < 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt <sup>2)</sup>	Options- prämie / Var.-Margin / up-front- payment		Rück- stellung (P7)
<b>Zins/ Zinsindex- bezogene Geschäfte</b>							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	686	2.384	2.340	5.410	94 -79	2 (A15) 0 (P6)	1
Optionen							
Longpositionen	6	37	38	81	0	1 (A14)	-
Shortpositionen	406	337	38	781	0	1 (P5)	
<b>Summe<sup>3)</sup></b>	<b>1.098</b>	<b>2.758</b>	<b>2.415</b>	<b>6.271</b>	<b>15</b>		<b>1</b>
davon: Deckungsgeschäfte	1.098	2.758	2.415	6.271			
<b>Währungsbezogene Geschäfte<sup>2)</sup></b>							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Devisentermin- geschäfte <sup>2)</sup>	196	0	0	196	2 -2	-	0
Optionen							
Longpositionen <sup>2)</sup>							
Shortpositionen <sup>2)</sup>							
<b>Summe<sup>3)</sup></b>	<b>196</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>196</b>	<b>0</b>		<b>0</b>
davon: Deckungsgeschäfte	196	0	0	196			

<sup>1)</sup> Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

<sup>2)</sup> €-Gegenwerte

<sup>3)</sup> Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2017 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen und aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden. Die ausgewiesenen Zeitwerte (clean price) enthalten keine Abgrenzungen und Kosten.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Marktdaten der Agentur Reuters (FX-Kassakurs, FX-Renditekurven) ermittelt.

Zeitwerte von Caps und Floors wurden auf Basis der Methode Black 76 (adaptierte Black-Scholes-Formel) ermittelt. Hierzu wurden die Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten zum Bilanzstichtag aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters herangezogen. Für die Ermittlung der Zeitwerte von Forward Rate Agreements wurden Swap-Kurven mit FRA-Sätzen per 31.12.2017 verwendet, die aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute – u.a. die eigene Girozentrale – und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

### **6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen keine in der Konzernbilanz nicht enthaltenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen.

#### **Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a Satzung der RZVK) an. Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Umlagesatz 4,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage). Er bleibt im Jahr 2018 unverändert.

Zum 31.12.2000 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein als Punktemodell konzipiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Infolge dessen erhebt die RZVK zusätzlich zur Umlage ein so genanntes - pauschales - Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Die Umlage für das Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % bleibt im Jahr 2018 unverändert.

Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus ein Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft. Die RZVK geht davon aus, dass mit dem im Jahr 2010 auf den jetzigen Wert von 7,75 % angehobenen Gesamtaufwand ein nachhaltiger und verstetigter Umlage- und Sanierungsgeldsatz erreicht worden ist. Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden zurzeit nicht erhoben.

Auf Basis der Angaben im Geschäftsbericht 2016 der RZVK wurden die Rentenleistungen in diesem Jahr zu etwa 22 % durch die erzielten Vermögenserträge finanziert. Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 % ihres Betrages erhöht.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betragen bei umlage- und sanierungsgeldpflichtigen Entgelten von 97.386.514,24 Euro im Geschäftsjahr 2017 7.560.608,65 Euro (Vorjahr: 7.770 Tsd. Euro).

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung.

Die RZVK hat im Auftrag der Sparkassen auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des IDW RS HFA 30 zum 31.12.2017 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands I handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 157.831.055,96 Euro. Der dabei berücksichtigte Vermögensdeckungsgrad beträgt 25,8 %.

Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1% ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung prognostizierte Wert zum 31.12.2017 verwendet.

In Anbetracht der mit dem Umlageverfahren verbundenen Risiken aufgrund der demografischen Entwicklung können Finanzierungslücken bzw. Beitragserhöhungen nicht ausgeschlossen und nicht quantifiziert werden. Um das Risiko der Werthaltigkeit der Anwartschaften abzusichern, hat die Stadtsparkasse Düsseldorf unter Nutzung des Wahlrechtes nach Art. 28 EGHGB eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen gebildet (Stand 31.12.2017 gesamt: 15,2 Mio. Euro). Die Sparkasse hat ihren Beschäftigten gegenüber eine Zusage zur teilweisen Absicherung des Risikos einer eventuellen Absenkung der Versorgungsleistungen abgegeben.

### **Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation**

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 22,6 Mio. Euro. Bis zum 31.12.2017 wurden 14,0 Mio. Euro eingezahlt. Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Höhe von 8,6 Mio. Euro in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten. Die hierfür gebildete Rückstellung wurde zum Barwert in Höhe von 8,1 Mio. Euro angesetzt.

**Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)**

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals Westdeutschen Landesbank AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf - RSGV - mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz geschlossen.

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf (RSGV) ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsan-

stalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen.

Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2017 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht aber das Risiko, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, für dieses Risiko über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Zum 31.12.2017 beträgt der Anteil 7,6 %.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs im Jahr 2016 hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung erstmals zum 31.12.2015 erfüllt waren. Neben dem Erreichen des vereinbarten kumulierten Mindestvorsorgevolumens lässt der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung erfolgte bis auf Weiteres. Die regelmäßige Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen auch zum 31.12.2017 erfüllt waren.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

### Sonstige nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus fallen hierunter noch nicht eingeforderte Zusagen gegenüber gehaltenen Beteiligungen in Höhe von 50,6 Mio. Euro und gegenüber einem Investmentvermögen in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

### 6.4 Abschlussprüferhonorare

Im Geschäftsjahr sind für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst worden:

	<b>2017</b>
	<b>Tsd. €</b>
a) für die Abschlussprüfung	719
<i>davon: andere Abschlussprüfer</i>	162
b) für sonstige Bestätigungsleistungen	36
c) für sonstige Leistungen	0
<b>Gesamthonorar</b>	<b>755</b>

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

### 6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	2.269	2.736	849	926
Offene Kreditzusagen	315	297	49	34
Verbindlichkeiten	3.775	3.238	1.860	2.020
Bürgschaften	3	3	1	3

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	66.325	69.093	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	137.651	7.309	12	18
Bürgschaften	0	0	102	102

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	0	18.865	243.232	231.899
Offene Kreditzusagen	0	6.214	58.693	44.317
Verbindlichkeiten	891	5.529	123.197	124.432
Bürgschaften	0	0	2.336	5.127

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen – Factoringgesellschaft – kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 899 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das der Factoringgesellschaft im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträge in Hö-

he von 274 Tsd. Euro erhielt die Sparkasse im Geschäftsjahr 2017 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenem Forderungen in Höhe von 65 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergaben sich Zahlungsverpflichtungen von 446 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 465 Tsd. Euro geleistet sowie Zahlungen in Höhe von 11 Tsd. Euro erhalten.

Weiterhin bezieht die Sparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 604.755,87 Euro erhalten.

## **6.6 Angaben zu Organmitgliedern**

### **Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands**

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergü-

tung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt. In einem Fall wurde die erfolgsorientierte variable Vergütung für 2017 auf 15 % der anteiligen Jahresfestvergütung garantiert.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
Mitglieder des Vorstands	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	16.534,10 <sup>1)</sup>	167.700,00	764.234,10	26.390,70 <sup>4)</sup>
Uwe Baust (Mitglied ab 01.07.2017)	257.500,00	70.565,71 <sup>1)2)</sup>	0,00	328.065,71	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	9.789,80 <sup>3)</sup>	117.500,00	527.289,80	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	97.500,00	497.500,00	10.370,85 <sup>4)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1.637.500,00</b>	<b>96.889,61</b>	<b>382.700,00</b>	<b>2.117.089,61</b>	<b>37.261,55</b>

<sup>1)</sup> Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrergestellung)

<sup>2)</sup> Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

<sup>3)</sup> Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

<sup>4)</sup> Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt. Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

### Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2017 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2017 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	429.703,00	2.701.580,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	116.147,00	859.583,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	347.604,00	1.098.501,00
<b>Gesamt</b>	<b>893.454,00</b>	<b>4.659.664,00</b>

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

#### **Karin-Brigitte Göbel:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

**Dr. Stefan Dahm:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

**Dr. Michael Meyer:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis		31.05.2019	40 %
ab	01.06.2019	bis 31.05.2024	45 %
ab		01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

**Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2017 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2017 in €		
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Gesamt
<b>Vorsitzendes Mitglied:</b>			
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	15.400,00	27.900,00
<b>Mitglieder:</b>			
Rüdiger Gutt	12.500,00	14.850,00	27.350,00
Markus Raub <sup>1</sup>	14.875,00	17.671,50	32.546,50
Bürgermeister Friedrich G. Conzen <sup>1</sup>	8.925,00	8.508,50	17.433,50
Andreas Hartnigk <sup>1</sup>	5.950,00	7.854,00	13.804,00
Ben Klar <sup>1</sup>	2.975,00	3.927,00	6.902,00
Helga Leibauer <sup>1</sup>	7.437,50	7.854,00	15.291,50
Wolfgang Scheffler	10.000,00	12.650,00	22.650,00
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann <sup>1</sup> (bis 08.12.2017)	5.950,00	7.199,50	13.149,50
Marion Warden	2.500,00	4.950,00	7.450,00
<b>Arbeitnehmervertreter:</b>			
Klaudia Dewenter-Näckel	2.500,00	4.400,00	6.900,00
Rudi Petruschke	5.000,00	6.050,00	11.050,00
Wilfried Preisendörfer	5.000,00	7.150,00	12.150,00
Axel Roscher	5.000,00	7.700,00	12.700,00
Dr. Daniel Tiwisina	5.000,00	6.600,00	11.600,00
<b>Stellvertreter:</b>			
Wolfram Müller-Gehl	0,00	550,00	550,00
Angelika Penack-Bielor <sup>1</sup>	0,00	654,50	654,50
Peter Rasp	0,00	550,00	550,00
Markus Herbert Weske	0,00	1.100,00	1.100,00
<b>Gesamt</b>	<b>106.112,50</b>	<b>135.619,00</b>	<b>241.731,50</b>

<sup>1</sup> inkl. Umsatzsteuer

### Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 3.162.681,00 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 45.655.835,00 Euro.

### Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 43.502,56 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.300.988,77 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

## 6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.275
Teilzeit- und Ultimokräfte	533
	<b>1.808</b>
Auszubildende	84
<b>Insgesamt</b>	<b>1.892</b>

## 6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Sparkasse wahrgenommen werden

Folgendes Mitglied des Vorstands ist Mitglied des Aufsichtsrates folgender Kapitalgesellschaft:

Dr. Michael Meyer

Mitglied des Aufsichtsrates der  
SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG

## 6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse ([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de)) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

### **6.10 Angaben zu Pfandbriefen**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2017 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe liegt per 31.12.2017 mit einem Nominalbetrag in Höhe von 200,0 Mio. Euro auf dem Niveau des Vorjahres (platziert in den Jahren 2010 bis 2013).

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2017 keine Emission von **Hypothekendarlehenpfandbriefen** vorgenommen. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 40,0 Mio. Euro verringerte sich der Umlauf der Hypothekendarlehenpfandbriefe per 31.12.2017 auf einen Nominalbetrag in Höhe von 537,0 Mio. Euro (platziert in den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2015 bis 2016).

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Sparkasse ([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de)) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

### **6.11 Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

## 6.12 Verwaltungsrat

<b>Vorsitzendes Mitglied</b>	
Thomas Geisel Oberbürgermeister	
<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer* Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Klaudia Zepuntke* Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Helga Leibauer Hausfrau	Markus Herbert Weske Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Wolfgang Scheffler Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (bis 08.12.2017) Selbstständige Verlagsrepräsentantin	Monika Lehmhaus (bis 08.12.2017) Hausfrau
Monika Lehmhaus (ab 14.12.2017) Hausfrau	Mirko Rohloff (ab 14.12.2017) Geschäftsführer
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier
* Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	
<b>Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)</b>	
<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Rudi Petruschke	Stephan Hoffmann
Wilfried Preisendörfer	Detlef Schnierer
Klaudia Dewenter-Näckel	Gerd Lindemann
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

## 6.13 Vorstand

---

### Vorsitzendes Mitglied

---

Karin-Brigitte Göbel

---

### Mitglieder

---

Uwe Baust (ab dem 01.07.2017 ordentliches Vorstandsmitglied)

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 22. Mai 2018

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes  
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

## **Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2017**

### **(„Länderspezifische Berichterstattung“)**

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2017 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2017 331,4 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.606.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 36,6 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 19,3 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“)

### A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2017 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

## B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen
2. Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach für einen vorgesehenen Personalabbau

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

#### 1. Bewertung von Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss werden zum 31.12.2017 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen unter den Bilanzpositionen Aktiva 7 und Aktiva 9 mit Buchwerten von 272,5 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren des Konzerns zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen und den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 und Aktiva 9 (Abschnitt 3.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B. „Geschäftsentwicklung“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

2. Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach für einen vorgesehenen Personalabbau

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der Vorstand der Sparkasse beabsichtigt - ausweislich der Angaben im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 - die Mitarbeiteranzahl bis 2021 deutlich zu reduzieren. Mit der geplanten Maßnahme reagiert der Vorstand nach eigenen Angaben insbesondere auf die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Ertragslage der Sparkasse und des Konzerns, steigende Kosten sowie das geänderte Kundenverhalten. Sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind, ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Aufwendungen.

Die Sparkasse und der Konzern haben zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 47,4 Mio. EUR gebildet. Der Vorstand der Sparkasse ist bei seiner Beurteilung zu dem Ergebnis gelangt, dass das fortgeschrittene Stadium der Planungen es überwiegend wahrscheinlich macht, dass es zum Abschluss von Abfindungs- und Altersteilzeitvereinbarungen mit Anreizwirkung kommen wird. Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung für den Konzern, da es sich um einen nennenswerten Rückstellungswert handelt, der zum Bilanzstichtag in einem hohen Maß auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes beruht.

## b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden. Hierfür muss eine sicher oder wahrscheinlich bestehende oder entstehende Außenverpflichtung vorliegen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr rechtlich entstanden ist oder wirtschaftlich verursacht wurde, und es muss ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden. Bei unserer Prüfung haben wir das Vorliegen der notwendigen Ansatzkriterien sowie die Bewertung der Verpflichtung geprüft. Hierbei haben wir uns entsprechende Nachweise vom Vorstand zum Umsetzungsstand der Maßnahmen vorlegen lassen und diese nachvollzogen und gewürdigt. Wir konnten uns von der Einschätzung des Vorstands überzeugen, dass die Ansatzkriterien zum 31.12.2017 erfüllt waren. Diese sind hinreichend dokumentiert und begründet.

Die für die Bestimmung des Wertansatzes vom Vorstand erstellten Verfahrensbeschreibungen haben wir hinsichtlich der Geeignetheit der verwendeten Methode sowie der Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Parameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Rückstellungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

## c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf den Konzernanhang (Abschnitt 6.) sowie die Darstellungen des Vorstands im Konzernlagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage“ sowie Abschnitt G. „Prognosebericht“).

### C. Sonstige Informationen

Sonstige Informationen für den Konzern waren vom Vorstand nicht zu erstellen.

### D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

## E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu

planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG

## G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 24. Mai 2018

Prüfungsstelle des  
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann	Stöcker
Wirtschaftsprüfer	Verbandsprüferin

# Jahresabschluss



zum 31. Dezember 2017

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

	Euro	Euro	Euro	31.12.2016 Tsd. EUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		92.531.818,61		152.473
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>622.396.962,36</u>		<u>271.657</u>
			714.928.780,97	424.130
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			-,-	-
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		<u>230.893.734,23</u>		<u>207.103</u>
c) andere Forderungen		<u>176.499.383,95</u>		<u>408.029</u>
			407.393.118,18	615.132
darunter:				
täglich fällig	113.532.104,83 Euro			(137.591)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,- Euro			(200.350)
<b>4. Forderungen an Kunden</b>				
a) Hypothekendarlehen		<u>3.978.555.146,78</u>		<u>3.928.248</u>
b) Kommunalkredite		<u>782.268.029,53</u>		<u>672.698</u>
c) andere Forderungen		<u>3.164.469.842,18</u>		<u>2.920.100</u>
			7.925.293.018,49	7.521.046
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	- Euro			(8.432)
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			( -)
ab) von anderen Emittenten		<u>-,-</u>		<u>-</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,- Euro			( -)
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>805.284.854,21</u>		<u>852.422</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	805.284.854,21 Euro			(852.422)
bb) von anderen Emittenten		<u>705.877.803,78</u>		<u>874.370</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	665.341.302,52 Euro			(874.370)
		1.511.162.657,99		1.726.792
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>48.186,44</u>		<u>48</u>
Nennbetrag	50.000,00 Euro			(50)
			1.511.210.844,43	1.726.840
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>			406.627.289,73	413.678
<b>6a. Handelsbestand</b>			-,-	-
<b>7. Beteiligungen</b>			163.336.693,35	166.507
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			( -)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			( -)
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			70.487.146,63	100.487
darunter:				
an Kreditinstituten	-,- Euro			( -)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,- Euro			( -)
<b>9. Treuhandvermögen</b>			6.525.595,24	5.814
darunter:				
Treuhandkredite	2.195.595,24 Euro			(1.644)
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>			-,-	-
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>346.580,00</u>		<u>406</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		<u>568.980,00</u>		<u>948</u>
d) geleistete Anzahlungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			915.560,00	1.354
<b>12. Sachanlagen</b>			35.808.619,00	37.715
<b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			117.641.413,33	81.648
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>372.576,98</u>		<u>542</u>
b) andere		<u>3.137.815,61</u>		<u>1.427</u>
			3.510.392,59	1.969
<b>Summe der Aktiva</b>			11.363.678.471,94	11.096.320

	Euro	Euro	Euro	31.12.2016 Tsd. EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		157.305.580,82		141.809
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
c) andere Verbindlichkeiten		371.493.614,51		350.183
			528.799.195,33	491.992
darunter:				
täglich fällig	17.078.278,13 Euro			(12.788)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	- Euro			( - )
	- Euro			( - )
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		164.836.203,00		180.333
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.966.870,42		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.088.316.302,64			2.064.255
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	64.032.509,75			69.912
		2.152.348.812,39		2.134.167
d) andere Verbindlichkeiten		6.417.038.737,60		6.224.734
			8.780.190.623,41	8.585.201
darunter:				
täglich fällig	6.194.367.142,11 Euro			(5.762.899)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	- Euro			( - )
	- Euro			( - )
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe	221.525.011,92			261.551
ab) öffentliche Pfandbriefe	156.277.594,00			156.279
ac) sonstige Schuldverschreibungen	17.106.871,29			15.127
		394.909.477,21		432.957
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	- Euro			( - )
			394.909.477,21	432.957
<b>3a. Handelsbestand</b>				-
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>			6.525.595,24	5.814
darunter:				
Treuhandkredite	2.195.595,24 Euro			(1.644)
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			16.516.363,43	16.245
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		3.060.924,93		3.750
b) andere		67.983,48		114
			3.128.908,41	3.864
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		69.709.629,00		63.934
b) Steuerrückstellungen		16.972.100,00		23.451
c) andere Rückstellungen		138.862.050,25		93.719
			225.543.779,25	181.104
<b>8. (weggefallen)</b>				
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			145.924.783,85	145.925
<b>10. Genusssrechtskapital</b>				-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	- Euro			( - )
<b>11. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			513.115.679,21	492.116
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	134.423,42 Euro			(134)
<b>12. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital		-		-
b) Kapitalrücklage		-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	725.817.406,79			725.817
cb) andere Rücklagen	-			-
		725.817.406,79		725.817
d) Bilanzgewinn		23.206.659,81		15.285
			749.024.066,60	741.102
<b>Summe der Passiva</b>			11.363.678.471,94	11.096.320

<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen		-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		183.811.110,01		162.835
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-		-
			183.811.110,01	162.835
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		638.992.513,77		563.933
			638.992.513,77	563.933

# Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2016 Tsd. EUR
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		231.730.886,41		266.519
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	2.534.610,06 Euro			(1.664)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			( - )
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		3.034.700,62		4.981
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	-,- Euro			( - )
		234.765.587,03		271.500
<b>2. Zinsaufwendungen</b>		83.110.196,67		107.350
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	2.449.730,49 Euro			(1.058)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.277.963,32 Euro			(1.417)
			151.655.390,36	164.150
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		16.547.507,84		2.763
b) Beteiligungen		3.512.469,90		2.771
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		58.000.000,00		45.000
			78.059.977,74	50.534
<b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>			-,-	-
<b>5. Provisionserträge</b>		95.314.654,14		87.323
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>		12.844.658,36		11.968
			82.469.995,78	75.355
<b>7. Nettoertrag des Handelsbestands</b>			-,-	-
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,- Euro			( - )
			28.925.120,16	37.497
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	1.415.636,66 Euro			(1.021)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	-,- Euro			(656)
<b>9. (weggefallen)</b>				
			341.110.484,04	327.536
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		158.469.030,64		116.375
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		29.630.724,44		38.846
darunter:				
für Altersversorgung	11.342.187,58 Euro			(19.888)
			188.099.755,08	155.221
b) andere Verwaltungsaufwendungen		77.564.592,42		70.852
			265.664.347,50	226.073
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>			5.638.607,54	6.124
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			23.250.966,42	22.880
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	-,- Euro			( - )
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	5.986.194,81 Euro			(2.497)
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>			-,-	17.649
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		391.010,71		-
			391.010,71	17.649
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>			-,-	-
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>		2.665.920,94		1.060
			2.665.920,94	1.060
<b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>			-,-	-
<b>18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			21.000.000,00	39.700
<b>19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>			28.613.494,23	16.170
<b>20. Außerordentliche Erträge</b>			-,-	-
<b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>			-,-	-
<b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>			-,-	-
<b>23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		12.326.007,97		649
<b>24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>		234.481,73		236
			12.560.489,70	885
<b>25. Jahresüberschuss</b>			16.053.004,53	15.285
<b>26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>			7.153.655,28	-
			23.206.659,81	15.285
<b>27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>				
a) aus der Sicherheitsrücklage		-,-		-
b) aus anderen Rücklagen		-,-		-
			23.206.659,81	15.285
<b>28. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>				
a) in die Sicherheitsrücklage		-,-		-
b) in andere Rücklagen		-,-		-
			-,-	-
<b>29. Bilanzgewinn</b>			23.206.659,81	15.285

## **Anhang**

### **1. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Die in den Fußnoten zum Formblatt 1 der RechKredV für Kreditinstitute, die Pfandbriefe begeben haben, vorgesehenen zusätzlichen Angaben hat die Sparkasse erstmals in das Bilanzformblatt aufgenommen, während im Vorjahr hierüber noch im Anhang berichtet wurde. Ebenso haben wir erstmals negative Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen. Durch die neue Darstellung wird die Übersichtlichkeit und Klarheit des Jahresabschlusses verbessert. Die Vorjahreszahlen wurden im Hinblick auf die Vergleichbarkeit i. S. v. § 265 Abs. 2 HGB an die Gliederung des aktuellen Jahresabschlusses angepasst.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **2.1 Allgemeines**

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

#### **2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten**

##### **Forderungen**

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für latente Risiken im Forderungsbestand haben wir Pauschalwertberichtigungen gebildet. Für die Bemessung der Pauschalwertberichtigungen haben wir bis zum Jahr 2016 die durchschnittlichen Kreditausfälle der letzten fünf Jahre, vermindert um einen Abschlag von 40% herangezogen. Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein aussagekräftigeres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, haben wir ab dem Jahr 2017 den Betrachtungszeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt. Zum 31.12.2017 wurde der Bestand um 5,1 Mio. Euro erhöht. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethode hätte sich eine Reduzierung um 4,9 Mio. Euro ergeben.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

### **Wertpapiere**

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Lagebericht aufgenommen. Anleihen griechischer Emittenten haben wir nicht im Bestand.

Sofern bei einzelnen Wertpapieren kein Börsen- oder Marktpreis (aktiver Markt) vorlag, wurde der beizulegende Wert durch allgemein anerkannte Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei haben wir insbesondere die von unserem Dienstleister zur Verfügung gestellten indikativen Kurse plausibilisiert.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den investmentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

### **Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Bewertung der Beteiligung an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz III mbH wurde bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Anteile (Jahresendkurs der wirtschaftlich dahinterstehenden Aktien der RWE AG) ein prozentualer Fungibilitätsabschlag vorgenommen.

### **Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen**

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro werden sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB führen wir für die bisher nach steuerrechtlichen Vorschriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vorhanden waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fort.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden entsprechend dem tatsächlichen Werteverzehr linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung wurden vorgenommen.

### **Aktive latente Steuern**

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

## **2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten**

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005G berechnet. Bei der Ermittlung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % und Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt.

Der Abzinsung der Pensionsrückstellungen wurde ein auf das Jahresende 2017 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 3,68 % zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen wurde unter Nutzung des Wahlrechtes nach Artikel 28 EGHGB und in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden ermittelt, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden. Bei der Berechnung wurde eine jährliche Rentensteigerung von 1 % berücksichtigt.

Der Abzinsung der mittelbaren Pensionsrückstellungen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,67 % zugrunde gelegt.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen wurden in Anwendung von § 253 Abs. 2 S. 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Durchschnittsmarktzins der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

#### **Fonds für allgemeine Bankrisiken**

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich besteht ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

#### **2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten**

Die Sparkasse setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Lagebericht.

Derivate, die weder in die Zinsbuchsteuerung bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir imparitätisch einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung des Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiegeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme mussten wir nicht bilden. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Derivate wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheiten behandelt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Erhaltene und geleistete Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften werden pro Vertrag saldiert. Eine Einbeziehung in die Angabe negativer Zinsen erfolgt nicht, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Zahlungsstrom handelt.

## **2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)**

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 "Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)" nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Das Bankbuch umfasst alle Kunden-, Eigenanlage- und zur Zinsbuchsteuerung abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte.

## 2.6 Währungsumrechnung

Die Stadtsparkasse Düsseldorf steuert das Währungsrisiko über die Führung einer Währungsposition je Fremdwährung mit dem Ziel des Ausgleichs von Aktiv- und Passivpositionen. Die Währungsposition enthält alle Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassa- und Termingeschäfte, soweit sie nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Aufgrund der betragsmäßigen Deckung der Aktiv- und Passivpositionen durch gegenläufige Geschäfte geht die Sparkasse von einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB aus.

Aufgrund der besonderen Deckung werden die Ergebnisse aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 256a HGB i.V.m. § 340h HGB netto unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. In den Ausweis haben wir auch realisierte Gewinne und Verluste einbezogen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.

Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeiten herangezogen.

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>10.807.029,80</u>	<u>12.712</u>

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>45.767.499,87</u>	<u>60.884</u>

### 3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

#### 3.1 Aktiva

##### Aktiva 3

##### Forderungen an Kreditinstitute

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>76.761.491,50</u>	<u>51.594</u>
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>53.837.194,76</u>	<u>277.965</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>192.992.693,96</u>	<u>173.541</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>40.005.250,65</u>	<u>20.000</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>1.339.924,49</u>	<u>0</u>

##### Aktiva 4

##### Forderungen an Kunden

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>37.894.905,63</u>	<u>37.085</u>
- nachrangige Forderungen	<u>4.400.000,00</u>	<u>29.981</u>
darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>0,00</u>	<u>18.865</u>
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>297.528.723,95</u>	<u>358.216</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>791.669.550,26</u>	<u>448.667</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>1.966.072.843,64</u>	<u>1.962.741</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>4.534.740.561,41</u>	<u>4.518.235</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>321.486.269,65</u>	<u>219.188</u>

## Aktiva 5

### Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2017 €	2016 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2018 fällig werden	234.692.772,15	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	1.493.118.367,00	1.669.696
- nicht börsennotiert	18.092.477,43	57.145

### Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Französische Pfandbriefe	100,0	100,5
Französische Bonds Senior Non-preferred unsecured	28,5	29,2
CLN Sparkassenkreditbasket	7,0	7,0

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

## Aktiva 6

### Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2017 €	2016 Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	4.694
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € <sup>1)</sup>	Ausschüttung 2017 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
<b>Aktienfonds</b>							
A0MS5F GLOBAL TOP	10,0	17,1	7,1	-	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
<b>Gemischte Fonds</b>							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	27,9	4,5	0,5	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
<b>Spezialfonds (gemischt)</b>							
A0LB13 ALLIANZ GI-FONDS SSKD-AII	285,2	394,8	109,6	11,7	ja	-	japanische, US-amerikanische und europäische Aktien Staatsanleihen Europa und weltweit - EUR/USD Unternehmensanleihen weltweit ohne Banken
<b>Spezialfonds (Rentenfonds)</b>							
793976 SSKD INKA Master A	82,3	82,3	0,0	4,2	ja	-	US-Treasuries

<sup>1)</sup> Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

## Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	0,9	0,9

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen.

Zum Bilanzstichtag befindet sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Position im Bestand, bei der aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

## Aktiva 6a Handelsbestand

Die Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

## Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2016 Tsd. €	Jahresergebnis 2016 Tsd. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K.	Düsseldorf	7,6	991.344	k.A. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Angaben zum Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Bei folgenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften verfügt die Sparkasse über mehr als 5 % der Stimmrechte:

Name der Gesellschaft	Sitz	Stimmrechtsanteil
SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG	Düsseldorf	5,1%

## Aktiva 8 Verbundene Unternehmen

Aufgrund der Bedeutung der Tochterunternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtsparkasse Düsseldorf wird ein Konzernabschluss nach HGB aufgestellt.

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2016 Tsd. €	Jahres-Ergebnis 2016 Tsd. €
SB-Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH	Düsseldorf	100,0	162.963	56.332
SB-Finanz-Services Düsseldorf GmbH <sup>1)</sup>	Düsseldorf	100,0	51	---
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	30.186	967
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	99.754	65.311

<sup>1)</sup> Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag

Die Angabe des Jahresergebnisses ist bei den Unternehmen entfallen, deren Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wegen eines Gewinnabführungsvertrages regelmäßig ausgeglichen ist.

**Aktiva 9  
Treuhandvermögen**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	2.195.595,24	1.644
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	4.330.000,00	4.170

**Aktiva 11  
Immaterielle Anlagewerte**

In diesem Posten ist neben EDV-Software ein entgeltlich erworbener Firmenwert in Höhe von 568.980,00 Euro enthalten, der über fünf Jahre bis 2019 abgeschrieben wird.

**Aktiva 12  
Sachanlagen**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	19.462.650,00	20.647
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.056.910,00	16.158

**Aktiva 13  
Sonstige Vermögensgegenstände**

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 58.523.800,00 Euro (Vorjahr: 45.372 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 25.391.100,00 Euro (Vorjahr: 27.132 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 22.572.847,40 Euro auf. Ferner sind Geschäftsanteile an Genossenschaften in Höhe von 97.571,44 Euro (Vorjahr: 98 Tsd. Euro) enthalten, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.

**Aktiva 14  
Rechnungsabgrenzungsposten**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	0,00	0
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	372.576,98	542

## Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

### Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 8 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 13 Sonstige Vermögensgegenstände*
<b>Bilanzwert am Vorjahresende</b>	100.000.000,00	657.487,40	166.506.532,72	100.487.146,63	97.571,44
<b>Nettoveränderungen</b>	35.542.840,00	260.163,26	-3.169.839,37	-30.000.000,00	0,00
<b>Bilanzwert am Jahresende</b>	<b>135.542.840,00</b>	<b>917.650,66</b>	<b>163.336.693,35</b>	<b>70.487.146,63</b>	<b>97.571,44</b>

\* Anteile an Genossenschaften

### Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
<b>kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2017</b>	7.257.346,39	213.564.046,48
<b>Zugänge 2017</b>	215.560,88	3.684.392,84
<b>Abgänge 2017</b>	180.445,17	6.291.992,64
<b>Umbuchungen 2017</b>	0,00	0,00
<b>kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2017</b>	<b>7.292.462,10</b>	<b>210.956.446,68</b>

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen		Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
<b>kumulierte Abschreibungen 01.01.2017</b>		5.902.713,39	175.848.987,48
<b>Abschreibungen 2017</b>		654.112,40	4.984.495,14
<b>Zuschreibungen 2017</b>		0,00	0,00
<b>Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit</b>	<b>Zugängen 2017</b>	0,00	0,00
	<b>Abgängen 2017</b>	179.923,69	5.685.654,94
	<b>Umbuchungen 2017</b>	0,00	0,00
<b>kumulierte Abschreibungen 31.12.2017</b>		<b>6.376.902,10</b>	<b>175.147.827,68</b>

<b>Buchwerte 31.12.2017</b>	<b>915.560,00</b>	<b>35.808.619,00</b>
<b>Buchwerte 31.12.2016</b>	1.354.633,00	37.715.059,00

### 3.2 Passiva

#### Passiva 1

##### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>410.322,99</u>	<u>1.437</u>
Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>323.537.413,53</u>	<u>300.506</u>
Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>6.532.110,01</u>	<u>6.433</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>26.784.900,26</u>	<u>19.350</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>130.222.292,39</u>	<u>119.079</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>331.572.498,97</u>	<u>312.913</u>

#### Passiva 2

##### Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>Tsd. €</b>
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>54.131.596,63</u>	<u>35.849</u>
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>8.573.750,73</u>	<u>7.511</u>
Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>17.029.999,15</u>	<u>18.913</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>33.798.471,36</u>	<u>35.665</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>12.883.349,67</u>	<u>14.363</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>2.489,79</u>	<u>682</u>
Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>92.866.081,78</u>	<u>247.914</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>64.952.005,61</u>	<u>84.794</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>63.018.255,57</u>	<u>67.727</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>206.625.641,19</u>	<u>280.727</u>

**Passiva 3**

**Verbriefte Verbindlichkeiten**

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2018 fällige Beträge in Höhe von 60.000.000,00 Euro enthalten.

**Passiva 4**

**Treuhandverbindlichkeiten**

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	€	Tsd. €
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.195.595,24	1.644
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.330.000,00	4.170

**Passiva 6**

**Rechnungsabgrenzungsposten**

In diesem Posten ist mit 2.655.203,75 Euro (Vorjahr: 3.194 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

**Passiva 7**

**Rückstellungen**

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 9.640.619,31 Euro. Davon entfallen 6.340.924,00 Euro auf Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und 3.299.695,31 Euro auf mittelbare Pensionsverpflichtungen. Der Jahresüberschuss 2017 unterliegt in Höhe von insgesamt 2.486.964,03 Euro der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB. Davon entfallen 1.350.502,00 Euro auf Rückstellungen für unmittelbare Rückstellungen und 1.136.462,03 Euro auf mittelbare Pensionsverpflichtungen. Der aus dem Vorjahr der Ausschüttungssperre unterliegende Anteil in Höhe von 7.153.655,28 Euro wurde gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsrates in den Gewinnvortrag eingestellt.

## Passiva 9

### Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,66 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.473.440,86 Euro (Vorjahr: 5.482 Tsd. Euro) angefallen.

## 4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

### Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

### Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

## **5. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen**

Unter den Zinsaufwendungen wurden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 4.696.094,25 Euro (Vorjahr: 18.132 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

### **Gewinn- und Verlustrechnung 8 - Sonstige betriebliche Erträge**

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12.670.092,41 Euro (Vorjahr: 7.391 Tsd. Euro) ausgewiesen. Außerdem sind in dem Posten Erträge für Steuerzinsen in Höhe von 5.316.442,25 Euro (Vorjahr: 18.063 Tsd. Euro) enthalten.

### **Gewinn- und Verlustrechnung 10 - Personalaufwendungen**

In den Personalaufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 49.247.613,41 Euro (Vorjahr 7.835 Tsd. Euro) enthalten. Diese entfallen im Wesentlichen auf die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe von 47,4 Mio. Euro im Rahmen eines entwickelten Programms zur Reduzierung des Personalaufwandes.

### **Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen für Steuerzinsen in Höhe von 9.599.583,00 Euro (Vorjahr: 9.273 Tsd. Euro).

### **Gewinn- und Verlustrechnung 23 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 14.252.307,53 Euro (Vorjahr: 23.515 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 14.230.711,45 Euro (Vorjahr: 13.588 Tsd. Euro) enthalten.

## 6. Sonstige Angaben

### 6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 94.056 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 6.412 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. Euro
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	10.881
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	41.297
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	38.946

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 6.254 Tsd. Euro auf Aktiva 6. Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Sparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt.

### 6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Die Sparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte, die die Sparkasse mit Banken abgeschlossen hat.

Die zinsbezogenen schwebenden Termingeschäfte beinhalten Geschäfte mit Kunden (803 Mio. Euro), mit Banken abgeschlossene Deckungsgeschäfte (Bewertungseinheiten

1.284 Mio. Euro) und Geschäfte zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch (4.184 Mio. Euro).

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte <sup>1)</sup>		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt <sup>3)</sup>	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / Var.-Margin / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
<b>Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte</b>								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	686	2.384	2.340	5.410		94 -79	2 (A14) 0 (P6)	1
Optionen								
Longpositionen	6	37	38	81		0	1 (A13)	
Shortpositionen	406	337	38	781		0	1 (P5)	
<b>Summe<sup>3)</sup></b>	<b>1.098</b>	<b>2.758</b>	<b>2.415</b>	<b>6.271</b>		<b>15</b>		<b>1</b>
davon: Deckungsgeschäfte	1.098	2.758	2.415	6.271				
<b>Währungsbezogene Geschäfte<sup>2)</sup></b>								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte <sup>2)</sup>	267	0	0	267		2 -2	-	0
Optionen								
Longpositionen <sup>2)</sup>								
Shortpositionen <sup>2)</sup>								
<b>Summe<sup>3)</sup></b>	<b>267</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>267</b>		<b>0</b>		<b>0</b>
davon Deckungsgeschäfte	267	0	0	267				

<sup>1)</sup> Aus Sicht der Sparkasse negative Werte werden mit Minus angegeben

<sup>2)</sup> €-Gegenwerte

<sup>3)</sup> Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen und somit nicht einzeln bewertet.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2017 Verwendung, die den Währungen der jeweiligen Geschäfte entsprechen und aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters

entnommen wurden. Die ausgewiesenen Zeitwerte (clean price) enthalten keine Abgrenzungen und Kosten.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Marktdaten der Agentur Reuters (FX-Kassakurs, FX-Renditekurven) ermittelt.

Zeitwerte von Caps und Floors wurden auf Basis der Methode Black 76 (adaptierte Black-Scholes-Formel) ermittelt. Hierzu wurden die Swap-Zinskurven und die den Restlaufzeiten entsprechenden Zinsvolatilitäten zum Bilanzstichtag aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters herangezogen. Für die Ermittlung der Zeitwerte von Forward Rate Agreements wurden Swap-Kurven mit FRA-Sätzen per 31.12.2017 verwendet, die aus den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute – u.a. die eigene Girozentrale – und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Lagebericht entnommen werden.

### **6.3 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen keine in der Bilanz nicht enthaltenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen.

#### **Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse**

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a Satzung der RZVK) an. Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2017 betrug der Umlagesatz 4,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage). Er bleibt im Jahr 2018 unverändert.

Zum 31.12.2000 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein als Punktemodell konzipiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Infolge dessen erhebt die RZVK zusätzlich zur Umlage ein so genanntes - pauschales - Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Die Umlage für das Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % bleibt im Jahr 2018 unverändert.

Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus ein Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft. Die RZVK geht davon aus, dass mit dem im Jahr 2010 auf den jetzigen Wert von 7,75 % angehobenen Gesamtaufwand ein nachhaltiger und verstetigter Umlage- und Sanierungsgeldsatz erreicht worden ist. Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden zurzeit nicht erhoben.

Auf Basis der Angaben im Geschäftsbericht 2016 der RZVK wurden die Rentenleistungen in diesem Jahr zu etwa 22 % durch die erzielten Vermögenserträge finanziert. Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 % ihres Betrages erhöht.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betragen bei umlage- und sanierungsgeldpflichtigen Entgelten von 97.386.514,24 Euro im Geschäftsjahr 2017 7.560.608,65 Euro (Vorjahr: 7.770 Tsd. Euro).

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung.

Die RZVK hat im Auftrag der Sparkassen auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des IDW RS HFA 30 zum 31.12.2017 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands I handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 157.831.055,96 Euro. Der dabei berücksichtigte Vermögensdeckungsgrad beträgt 25,8 %.

Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1% ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß

§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung prognostizierte Wert zum 31.12.2017 verwendet.

In Anbetracht der mit dem Umlageverfahren verbundenen Risiken aufgrund der demografischen Entwicklung können Finanzierungslücken bzw. Beitragserhöhungen nicht ausgeschlossen und nicht quantifiziert werden. Um das Risiko der Werthaltigkeit der Anwartschaften abzusichern, hat die Stadtsparkasse Düsseldorf unter Nutzung des Wahlrechtes nach Art. 28 EGHGB eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen gebildet (Stand 31.12.2017 gesamt: 15,2 Mio. Euro). Die Sparkasse hat ihren Beschäftigten gegenüber eine Zusage zur teilweisen Absicherung des Risikos einer eventuellen Absenkung der Versorgungsleistungen abgegeben.

### **Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation**

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu TEUR 100. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen EUR 22,6 Mio. Euro. Bis zum 31.12.2017 wurden EUR 14,0 Mio. Euro eingezahlt.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Höhe von 8,6 Mio. Euro in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten. Die hierfür gebildete Rückstellung wurde zum Barwert in Höhe von 8,1 Mio. Euro angesetzt.

### **Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)**

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals Westdeutschen Landesbank AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf - RSGV - mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("Erste Abwicklungsanstalt") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz geschlossen.

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf (RSGV) ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen.

Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2017 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht aber das Risiko, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, für dieses Risiko über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige

bilanzielle Vorsorge zu bilden. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Zum 31.12.2017 beträgt der Anteil 7,6 %.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs im Jahr 2016 hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung erstmals zum 31.12.2015 erfüllt waren. Neben dem Erreichen des vereinbarten kumulierten Mindestvorsorgevolumens lässt der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung erfolgte bis auf Weiteres. Die regelmäßige Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen auch zum 31.12.2017 erfüllt waren.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

#### **Sonstige nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen**

Darüber hinaus fallen hierunter noch nicht eingeforderte Zusagen gegenüber mittelbar gehaltenen Beteiligungen in Höhe von 51,8 Mio. Euro und gegenüber einem Investvermögen in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

#### **6.4 Abschlussprüferhonorar**

Im Geschäftsjahr sind für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst worden:

	<b>2017</b>
	<b>Tsd. €</b>
a) Abschlussprüfungsleistungen	557
b) Andere Bestätigungsleistungen	36
c) Sonstige Leistungen	0
<b>Gesamthonorar</b>	<b>593</b>

#### **6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten - wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	2.269	2.736	849	926
Offene Kreditzusagen	315	297	49	34
Verbindlichkeiten	3.775	3.238	1.860	2.020
Bürgschaften	3	3	1	3

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	66.325	69.093	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	137.651	7.309	12	18
Bürgschaften	0	0	102	102

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €
Forderungen	0	18.865	243.232	231.899
Offene Kreditzusagen	0	6.214	58.693	44.317
Verbindlichkeiten	891	5.529	123.197	124.432
Bürgschaften	0	0	2.336	5.127

In den vorstehenden Angaben sind Salden aus Geschäften mit Tochterunternehmen, die in 100 %-igem Anteilsbesitz stehen und in den Konzernabschluss einbezogen werden, nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen – Factoringgesellschaft – kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 899 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das der Factoringgesellschaft im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 274 Tsd. Euro erhielt die Sparkasse im Geschäftsjahr 2017 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 65 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 446 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 465 Tsd. Euro geleistet sowie Zahlungen in Höhe von 11 Tsd. Euro erhalten.

Weiterhin bezieht die Sparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 604.755,87 Euro erhalten.

## **6.6 Angaben zu Organmitgliedern**

### **Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands**

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt. In einem Fall wurde die erfolgsorientierte variable Vergütung für 2017 auf 15 % der anteiligen Jahresfestvergütung garantiert.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
Mitglieder des Vorstands	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	16.534,10 <sup>1)</sup>	167.700,00	764.234,10	26.390,70 <sup>4)</sup>
Uwe Baust (Mitglied ab 01.07.2017)	257.500,00	70.565,71 <sup>1)2)</sup>	0,00	328.065,71	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	9.789,80 <sup>3)</sup>	117.500,00	527.289,80	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	97.500,00	497.500,00	10.370,85 <sup>4)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1.637.500,00</b>	<b>96.889,61</b>	<b>382.700,00</b>	<b>2.117.089,61</b>	<b>37.261,55</b>

<sup>1)</sup> Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

<sup>2)</sup> Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

<sup>3)</sup> Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

<sup>4)</sup> Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des

Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt. Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

#### Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2017 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2017 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	429.703,00	2.701.580,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	116.147,00	859.583,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	347.604,00	1.098.501,00
<b>Gesamt</b>	<b>893.454,00</b>	<b>4.659.664,00</b>

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

**Karin-Brigitte Göbel:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

**Dr. Stefan Dahm:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis			30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis	30.09.2026	45 %
ab			01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

**Dr. Michael Meyer:**

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis			31.05.2019	40 %
ab	01.06.2019	bis	31.05.2024	45 %
ab			01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

### Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2017 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2017 in €		
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Gesamt
<b>Vorsitzendes Mitglied:</b>			
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	15.400,00	27.900,00
<b>Mitglieder:</b>			
Rüdiger Gutt	12.500,00	14.850,00	27.350,00
Markus Raub <sup>1</sup>	14.875,00	17.671,50	32.546,50
Bürgermeister Friedrich G. Conzen <sup>1</sup>	8.925,00	8.508,50	17.433,50
Andreas Hartnigk <sup>1</sup>	5.950,00	7.854,00	13.804,00
Ben Klar <sup>1</sup>	2.975,00	3.927,00	6.902,00
Helga Leibauer <sup>1</sup>	7.437,50	7.854,00	15.291,50
Wolfgang Scheffler	10.000,00	12.650,00	22.650,00
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann <sup>1</sup> (bis 08.12.2017)	5.950,00	7.199,50	13.149,50
Marion Warden	2.500,00	4.950,00	7.450,00
<b>Arbeitnehmervertreter:</b>			
Kludia Dewenter-Näckel	2.500,00	4.400,00	6.900,00
Rudi Petruschke	5.000,00	6.050,00	11.050,00
Wilfried Preisendörfer	5.000,00	7.150,00	12.150,00
Axel Roscher	5.000,00	7.700,00	12.700,00
Dr. Daniel Tiwisina	5.000,00	6.600,00	11.600,00
<b>Stellvertreter:</b>			
Wolfram Müller-Gehl	0,00	550,00	550,00
Angelika Penack-Bielor <sup>1</sup>	0,00	654,50	654,50
Peter Rasp	0,00	550,00	550,00
Markus Herbert Weske	0,00	1.100,00	1.100,00
<b>Gesamt</b>	<b>106.112,50</b>	<b>135.619,00</b>	<b>241.731,50</b>

<sup>1</sup> inkl. Umsatzsteuer

### **Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen**

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 3.162.681,00 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 45.655.835,00 Euro.

### **Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat**

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 43.502,56 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.300.988,77 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

## **6.7 Mitarbeitende**

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.265
Teilzeit- und Ultimokräfte	526
	<b>1.791</b>
Auszubildende	84
<b>Insgesamt</b>	<b>1.875</b>

## **6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften**

Folgendes Mitglied des Vorstands ist Mitglied des Aufsichtsrates folgender Kapitalgesellschaft:

Dr. Michael Meyer

Mitglied des Aufsichtsrates der  
SWD Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG

## 6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse ([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de)) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

## 6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat in 2017 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe liegt per 31.12.2017 mit einem Nominalbetrag in Höhe von 200,0 Mio. Euro auf dem Niveau des Vorjahres (platziert in den Jahren 2010 bis 2013).

Darüber hinaus hat die Stadtparkasse in 2017 keine Emission von **Hypothekendarpfandbriefen** vorgenommen. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 40,0 Mio. Euro verringerte sich der Umlauf der Hypothekendarpfandbriefe per 31.12.2017 auf einen Nominalbetrag in Höhe von 537,0 Mio. Euro (platziert in den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2015 bis 2016).

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet ([www.sskduesseldorf.de](http://www.sskduesseldorf.de)) regelmäßig erfüllt. Zum 31.12.2017 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar:

### Öffentlicher Pfandbrief

#### I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert <sup>1)</sup> Verschiebung n. oben		Risikobarwert <sup>1)</sup> Verschiebung n. unten	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	200.000	210.000	219.015	234.951	205.513	215.593	220.234	236.364
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	437.606	311.998	452.937	335.181	436.412	321.814	455.692	335.807
davon gattungsklassische Deckungswerte	429.606	303.998	444.904	327.132	428.426	313.810	447.664	327.761
davon sonstige Deckungswerte	8.000	8.000	8.033	8.049	7.985	8.004	8.028	8.046
Überdeckung in %	118,8	48,6	106,8	42,7	112,4	49,3	106,9	42,1
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			3,7	3,4				

<sup>1)</sup> nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

**II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse**

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
≤ 6 Monate	213.000	30.000	5.000	0	208.000	30.000
> 6 Monate ≤ 12 Monate	77.015	10.000	0	0	77.015	10.000
> 12 Monate ≤ 18 Monate	18.220	190.000	0	5.000	18.220	185.000
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	0	50.000	50.000	0	-50.000	50.000
> 2 Jahr ≤ 3 Jahre	92.000	5.000	100.000	50.000	-8.000	-45.000
> 3 Jahr ≤ 4 Jahre	0	0	10.000	100.000	-10.000	-100.000
> 4 Jahr ≤ 5 Jahre	0	3.000	5.000	10.000	-5.000	-7.000
> 5 Jahr ≤ 10 Jahre	1.134	0	30.000	45.000	-28.866	-45.000
> 10 Jahre	36.237	23.998	0	0	36.237	23.998

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

**III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff. PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse**

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017	2016	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

	2017	2016
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	75,00%	76,19%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	98,17%	97,44%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

**IV) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse**

Gattungsklassische Deckungswerte nach Größenklassen	2017	2016
bis einschließlich 10 Mio. €	38.149	20.000
mehr als 10 Mio. € bis einschließlich 100 Mio. €	391.457	283.998
mehr als 100 Mio. €	0	0

Gattungsklassische Deckungswerte nach Ländern und Schuldnerklassen geschuldet und gewährleistet von	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	240.000	280.000	170.237	23.998	19.369	0

	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
darunter ECA-Finanzierungen	0	0

**V) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG über rückständige Forderungen**

Rückständige Leistungen nach Ländern	Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen		Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0

Mindestens 90 Tage rückständige Leistungen nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

## Hypothekendarlehen

### I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert *) Verschiebung n. oben		Risikobarwert *) Verschiebung n. unten	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €				
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	537.000	577.000	604.177	659.444	526.090	567.366	633.093	685.430
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	1.697.246	1.481.676	1.873.800	1.667.720	1.644.625	1.472.238	1.921.118	1.692.219
davon gattungs-klassische Deckungswerte	1.628.246	1.412.676	1.802.584	1.595.966	1.574.954	1.402.295	1.849.830	1.620.426
davon sonstige Deckungswerte	69.000	69.000	71.216	71.755	69.671	69.943	71.288	71.793
Überdeckung in %	216,1	156,8	210,1	152,9	212,6	159,5	203,5	146,9
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			11,8	10,9				

\*) nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

### II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
≤ 6 Monate	314.012	158.880	0	0	314.012	158.880
> 6 Monate ≤ 12 Monate	36.570	30.828	55.000	40.000	-18.430	-9.172
> 12 Monate ≤ 18 Monate	58.269	37.110	35.000	0	23.269	37.110
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	33.007	47.582	20.000	55.000	13.007	-7.418
> 2 Jahr ≤ 3 Jahre	98.406	80.766	75.000	55.000	23.406	25.766
> 3 Jahr ≤ 4 Jahre	133.579	115.269	11.000	75.000	122.579	40.269
> 4 Jahr ≤ 5 Jahre	169.394	196.788	70.000	11.000	99.394	185.788
> 5 Jahr ≤ 10 Jahre	685.592	614.541	121.000	171.000	564.592	443.541
> 10 Jahre	168.417	199.913	150.000	170.000	18.417	29.913

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

**III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff., Abs. 2 Nr. 3 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse**

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017	2016	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		§ 19 Abs. 1 Nr. 3 zzgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG	
	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	59.000	59.000
Belgien	0	0	0	0	10.000	10.000
Summe	0	0	0	0	69.000	69.000

	2017	2016
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	95,34%	95,67%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	89,37%	91,09%
Volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit (Angabe in Jahren)	5,66	5,54
Durchschnittlicher, anhand des Betrags der zur Deckung verwendeten Forderungen gewichteter Beleihungsauslauf	56,53%	56,27%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

**IV) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG zur Zusammensetzung der**

**Deckungsmasse**

<b>Gattungsklassische Deckung</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>Anteil an gattungs- klass. Deck- ungsw.</b>
	<b>Tsd. €</b>	<b>Tsd. €</b>	
<b>nach Größenklassen</b>			
bis einschließlich 300 T€	729.615	674.476	
mehr als 300 T€ bis einschließlich 1 Mio.€	372.278	342.747	
mehr als 1 Mio.€ bis einschließlich 10 Mio.€	457.126	370.590	
mehr als 10 Mio.€	69.226	24.864	
<b>nach Nutzungsart (I) in Deutschland</b>			
wohnwirtschaftlich	1.112.125	981.176	
gewerblich	516.121	431.500	
<b>nach Nutzungsart (II) in Deutschland</b>			
Eigentumswohnungen	191.870	170.018	11,78%
Ein- und Zweifamilien- häuser	314.140	296.401	19,29%
Mehrfamilienhäuser	605.784	514.382	37,20%
Bürogebäude	244.994	193.219	15,05%
Handelsgebäude	76.535	67.682	4,70%
Industriegebäude	63.985	33.823	3,93%
sonst. gewerblich genutzte Gebäude	130.453	136.777	8,01%
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0	0,00%
Bauplätze	484	375	0,03%

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten.

**V) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG über rückständige Forderungen**

	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	0	0
Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbeitrag	0	0

Die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen (429.606 Tsd. Euro) sowie die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (1.628.246 Tsd. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen.

Die zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe bestimmten Wertpapiere (8.000 Tsd. Euro) und die zur Deckung der Hypothekendarlehen bestimmten Wertpapiere (69.000 Tsd. Euro) finden sich in der Bilanz unter „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“.

**6.11 Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

## 6.12 Verwaltungsrat

### Vorsitzendes Mitglied

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer* Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Klaudia Zepuntke* Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Helga Leibauer Hausfrau	Markus Herbert Weske Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Wolfgang Scheffler Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (bis 08.12.2017) Selbstständige Verlagsrepräsentantin	Monika Lehmhaus (bis 08.12.2017) Hausfrau
Monika Lehmhaus (ab 14.12.2017) Hausfrau	Mirko Rohloff (ab 14.12.2017) Geschäftsführer
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier

\* Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

### Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)

Mitglieder	Stellvertreter
Rudi Petruschke	Stephan Hoffmann
Wilfried Preisendörfer	Detlef Schnierer
Klaudia Dewenter-Näckel	Gerd Lindemann
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

## 6.13 Vorstand

---

### Vorsitzendes Mitglied

---

Karin-Brigitte Göbel

---

### Mitglieder

---

Uwe Baust (ab dem 01.07.2017 ordentliches Vorstandsmitglied)

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 20. März 2018

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes  
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf

### A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtsparkasse Düsseldorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340 k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen
2. Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach für einen vorgesehenen Personalabbau
3. Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

## 1. Bewertung von Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2017 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen unter den Bilanzpositionen Aktiva 7 und Aktiva 8 mit Buchwerten von 233,8 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen und den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 und Aktiva 8 (Abschnitt 3.) und den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B. „Geschäftsentwicklung“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

2. Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach für einen vorgesehenen Personalabbau

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der Vorstand der Sparkasse beabsichtigt - ausweislich der Angaben im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 - die Mitarbeiteranzahl bis 2021 deutlich zu reduzieren. Mit der geplanten Maßnahme reagiert der Vorstand nach eigenen Angaben insbesondere auf die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Ertragslage der Sparkasse und steigende Kosten sowie das geänderte Kundenverhalten. Sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind, ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Aufwendungen.

Die Sparkasse hat zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 47,4 Mio. EUR gebildet. Der Vorstand der Sparkasse ist bei seiner Beurteilung zu dem Ergebnis gelangt, dass das fortgeschrittene Stadium der Planungen es überwiegend wahrscheinlich macht, dass es zum Abschluss von Abfindungs- und Altersteilzeitvereinbarungen mit Anreizwirkung kommen wird. Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da es sich um einen nennenswerten Rückstellungswert handelt, der zum Bilanzstichtag in einem hohen Maß auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes beruht.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden. Hierfür muss eine sicher oder wahrscheinlich bestehende oder entstehende Außenverpflichtung vorliegen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr rechtlich entstanden ist oder wirtschaftlich verursacht wurde, und es muss ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden. Bei unserer Prüfung haben wir das Vorliegen der notwendigen Ansatzkriterien sowie die Bewertung der Verpflichtung geprüft. Hierbei haben wir uns entsprechende Nachweise vom Vorstand zum Umsetzungsstand der Maßnahmen vorlegen lassen und diese nachvollzogen und gewürdigt. Wir konnten

uns von der Einschätzung des Vorstands überzeugen, dass die Ansatzkriterien zum 31.12.2017 erfüllt waren. Diese sind hinreichend dokumentiert und begründet.

Die für die Bestimmung des Wertansatzes vom Vorstand erstellten Verfahrensbeschreibungen haben wir hinsichtlich der Geeignetheit der verwendeten Methode sowie der Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Parameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Rückstellungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf den Anhang (Abschnitt 5.) sowie die Darstellungen des Vorstands im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage“ sowie Abschnitt G. „Prognosebericht“).

3. Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der Vorstand der Sparkasse hat im Jahresabschluss zum 31.12.2017 einen Betrag von 21,0 Mio. EUR dem Sonderposten nach § 340g HGB zugeführt. Die Sparkasse weist danach einen Jahresüberschuss von 16,1 Mio. EUR aus, wovon 2,5 Mio. EUR einer gesetzlichen Ausschüttungssperre unterliegen.

Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da die Zuführung den ausgewiesenen Jahresüberschuss wesentlich beeinflusst. Die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB führte im Jahresabschluss 2014 zu einer Beanstandung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats in seiner Funktion als Beanstandungsbeamter. Der Beanstandung wurde in einer Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 in

seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 39 SpkG NRW mit der Begründung stattgegeben, dass die aus dem SpkG NRW abzuleitende Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht hinreichend war. Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse haben am 16.02.2017 ein „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ abgestimmt.

#### b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir insbesondere beurteilt, ob die handelsrechtlichen Anforderungen an die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB auf Basis der einschlägigen Fachmeinung erfüllt sind, und gewürdigt, ob die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 und das mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmte „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ vom Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt wurden.

Die Überlegungen des Vorstands zur Zuführung des Sonderpostens nach § 340g HGB im Jahresabschluss 2017 sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und stehen im Einklang mit den handelsrechtlichen Anforderungen. Die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 und das mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmte „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

#### c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf die Darstellungen des Vorstands im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

#### C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlichten nichtfinanziellen Bericht für das das Geschäftsjahr 2017

- den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß § 21 EntGTranspG

Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 wird uns vereinbarungsgemäß nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen ge-

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

#### F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V .m. § 24 Abs. 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG

#### G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 4. Mai 2018

Prüfungsstelle des  
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann	Klein
Wirtschaftsprüfer	Verbandsprüfer